



# **Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**

Förderprogramme für Unternehmen

**Bericht zur externen Vernehmlassung**

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (WFG)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht für die externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	24.09.25
Autor:	Jost Kayser und Romeo Christen	Status:		DruckDatum:	24.09.25
Ablage/Name:	Bericht zur externen Vernehmlassung.docx			Registratur:	2023.NWVD.40

**Inhalt**

**1 Zusammenfassung ..... 4**

**2 Ausgangslage ..... 5**

2.1 Einführung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz ..... 5

2.2 Internationaler Kontext und Haltung der Schweiz ..... 5

2.3 Auswirkungen der OECD-Mindestbesteuerung in Nidwalden ..... 5

2.3.1 Auswirkungen für Unternehmen in Nidwalden ..... 5

2.3.2 Auswirkungen für den Kanton Nidwalden ..... 5

2.4 Vom Regierungsrat beschlossenes Vorgehen ..... 6

2.5 Interkantonaler Vergleich ..... 6

2.6 Überlegungen bzgl. gesetzliche Verankerung der Förderprogramme ..... 8

**3 Grundzüge der Vorlage ..... 8**

3.1 Zusammenhang OECD-Mindeststeuer und Förderprogramme ..... 8

3.1.1 Förderung Forschung und Entwicklung ..... 9

3.1.2 Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen ..... 9

3.2 Anforderungskriterien für Unternehmen ..... 10

3.2.1 Ergänzende Kriterien "Forschung und Entwicklung" ..... 11

3.2.2 Ergänzende Kriterien "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" ..... 11

3.3 Finanzierung bzw. Rahmenkredit ..... 12

3.4 Verfahren zur Sprechung von Förderbeiträgen ..... 12

3.5 Details Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» ..... 13

3.6 Details Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» ..... 13

3.6.1 Berechnung der Förderbeträge ..... 13

3.6.2 Gesuchabwicklung und einzureichende Unterlagen ..... 14

3.6.3 Monitoring und Erfolgskontrolle ..... 15

3.6.4 Personelle Ressourcen ..... 16

3.7 Aufhebung Art. 15 - 17 (Beratung von Unternehmen / Investorenvermittlung) ..... 16

**4 Kommentare zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen ..... 17**

4.1 Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes ..... 17

4.2 Wirtschaftsförderungsverordnung ..... 24

**5 Auswirkungen der Vorlage ..... 31**

5.1 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ..... 31

5.2 Finanzielle Auswirkung ..... 31

**6 Terminplan ..... 32**

**Anhang I ..... 34**

## 1 Zusammenfassung

### **Nidwalden will seine wirtschaftliche Standortattraktivität mit gezielten Förderprogrammen für Unternehmen in den Bereichen Innovation und Nachhaltigkeit stärken.**

Nidwalden ist ein erfolgreicher und dynamischer Wirtschaftskanton. Zahlreiche innovative Unternehmen haben sich hier niedergelassen – nicht zuletzt wegen der attraktiven Rahmenbedingungen, die der Kanton bietet. Diese Standortvorteile sind aber keine Selbstverständlichkeit. Internationale Entwicklungen im Steuerbereich – insbesondere die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung – gefährden die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion und die Landwirtschafts- und Umweltdirektion damit beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für zwei neue Förderprogramme für Unternehmen zu schaffen. Dies mit dem Ziel, die wirtschaftliche Attraktivität Nidwaldens zu erhalten und gezielt zukunftsgerichtete Aktivitäten von Unternehmen zu unterstützen. Die beiden Direktionen haben ihre Förderprogramme gemeinsam mit Wirtschaftsvertretern erstellt. Nun unterbreitet der Regierungsrat den ausgearbeiteten Gesetzesentwurf samt vorliegendem Bericht zur externen Vernehmlassung.

Grundidee des Förderprogramms "**Forschung und Entwicklung**" ist, dass Unternehmen, welche im Kanton Nidwalden ansässig und aktiv in der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung oder in der Grundlagenforschung sind, aufwandseitig durch den Kanton finanziell mit Beiträgen unterstützt werden können. Dies im Sinne einer aufwandseitigen Innovationsförderung. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen die Lohnkosten der Unternehmen von Mitarbeitenden, welche in den drei obengenannten Bereichen tätig sind.

Das Förderprogramm "**ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen**" soll Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Strukturen dazu motivieren, wirksame ökologische Massnahmen umzusetzen. Damit leistet es einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit.

Damit diese gezielte Förderung möglich wird, sind Anpassungen am kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetz notwendig. Die Gesetzesänderung soll im ersten Halbjahr 2026 vom Landrat beschlossen werden. Nach dem Inkrafttreten sollen noch im gleichen Jahr erstmals Förderbeiträge ausbezahlt werden können.

Mit diesen beiden Förderbeiträgen will der Regierungsrat ein klares Zeichen dafür setzen, dass Nidwalden in Innovation, Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Zukunftssicherheit investiert.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Einführung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz**

Über 140 Staaten haben sich im Oktober 2021 dazu bekannt, dass grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von 750 Mio. Euro und mehr mindestens 15 Prozent Steuern auf ihren Gewinn bezahlen sollen. Auch die Schweiz hat sich – auf grossen internationalen Druck hin – dazu entschlossen, diese sogenannte OECD-Mindestbesteuerung durchzusetzen.

Die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung (respektive einer nationalen Ergänzungssteuer) erfolgte per 1. Januar 2024. Dies, nachdem die Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Juni 2023 eine entsprechende Verfassungsänderung, welche die erforderliche rechtliche Grundlage für die Umsetzung bildet, mit 78,5 Prozent angenommen hat.

### **2.2 Internationaler Kontext und Haltung der Schweiz**

Das an sich schon beschlossene Regime einer globalen Mindeststeuer für grosse internationale Konzerne wird immer wieder infrage gestellt. Die Schweiz hat diese getreulich umgesetzt. Das gilt auch für die meisten EU-Länder. Nicht aber für verschiedene wirtschaftlich sehr bedeutende Staaten. Allen voran die USA und China.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Schweiz die Strategie, dass man die regelkonforme Umsetzung weiter vorantreibt, gleichzeitig aber die internationalen Entwicklungen beobachtet. Würde die Schweiz von dieser Strategie abweichen, so wäre dies gemäss Einschätzung des Bundesrates mit folgenden negativen Auswirkungen verbunden:

- fehlende Rechtssicherheit für den Wirtschaftsstandort Schweiz;
- Schweizer Unternehmen würden von ausländischen Staaten besteuert;
- beachtlicher zusätzlicher administrativer Aufwand für betroffene Unternehmensgruppen;
- Reputation der Schweiz würde stark leiden.

Derzeit werden innerhalb der OECD Leitlinien ausgehandelt, die sich u.a. auf spezifische Massnahmen im Bereich der Gewinnsteuer und auf Standortmassnahmen beziehen. Es ist nach wie vor offen und nicht einschätzbar, wann diese abgeschlossen sein werden. Die Schweiz versucht, ihre Interessen in diese Verhandlungen einzubringen.

### **2.3 Auswirkungen der OECD-Mindestbesteuerung in Nidwalden**

#### **2.3.1 Auswirkungen für Unternehmen in Nidwalden**

Direkt von der Einführung der nationalen Ergänzungssteuer dürften im Kanton Nidwalden ein paar wenige Unternehmen mit Konzernhauptsitz in Nidwalden plus eine handvoll Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne betroffen sein. Im Sinne einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Steuerlast dieser Unternehmen in Nidwalden insgesamt jährlich um rund Fr. 6.5 Mio. erhöhen wird. Wobei diese zusätzliche Steuerlast je nach Geschäftsgang und externen Umständen Jahr für Jahr sowohl nach oben wie auch nach unten stark schwanken kann.

#### **2.3.2 Auswirkungen für den Kanton Nidwalden**

##### *Unmittelbare fiskalische Auswirkungen*

Die zusätzlichen Steuererträge der betroffenen Unternehmen müssen – gemäss aktuellem Stand – zu 25 Prozent an den Bund weitergeleitet werden. 75 Prozent verbleiben beim Kanton. Die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung führt somit in einem ersten Schritt zu höheren Steuereinnahmen.

### *Auswirkungen auf die Standortattraktivität*

Aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung und den daraus resultierenden Folgen ist klar, dass sie sich negativ auf die Standortattraktivität Nidwaldens auswirken wird. Zwar ist die Attraktivität Nidwaldens als Firmenstandort neben den tiefen Steuersätzen auch auf zahlreiche weitere Faktoren zurückzuführen. Künftig wird sich Nidwalden bei von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen aber bezüglich der Gewinnsteuern nicht mehr positiv von anderen Wirtschaftsstandorten abheben können. Weiter werden den direkt betroffenen Nidwaldner Unternehmen jene finanziellen Mittel, die sie aufgrund der erhöhten Steuerlast an den Staat abgeben müssen, künftig nicht mehr für Investitionen zur Verfügung stehen.

## **2.4 Vom Regierungsrat beschlossenes Vorgehen**

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund hat der Regierungsrat im Dezember 2023 den Grundsatzentscheid getroffen, dass die Standortattraktivität Nidwaldens mit geeigneten Massnahmen gestärkt werden soll.

Im September 2024 legte der Regierungsrat dann fest, dass insgesamt Fr. 5 Mio. im Sinne von Richtgrössen wie folgt in die unten aufgeführten vier Massnahmen investiert werden sollen:

- Steuergesetzrevision 2026 (Fr. 3 Mio.)
- Förderung Forschung und Entwicklung (Fr. 0.5 Mio.)
- Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen (Fr. 1 Mio.)
- Ausbau der Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten (Fr. 0.5 Mio.)

Während die **Steuergesetzrevision 2026** zwischenzeitlich vom Landrat verabschiedet worden ist (aktuell sammelt ein Referendumskomitee Unterschriften für das Zustandekommen eines konstruktiven Referendums) und der **Ausbau der Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten** in die laufende Revision des Kinderbetreuungsgesetzes integriert worden ist, hat der Regierungsrat für die beiden anderen Projekte **Förderung Forschung und Entwicklung** (*Volkswirtschaftsdirektion*) und **Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen** (*Landwirtschafts- und Umweltdirektion*) die jeweils zuständigen Direktionen damit beauftragt, bis Ende April 2025 entsprechende Konzepte auszuarbeiten und dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Dies ist erfolgt und der Regierungsrat hat die Konzepte der beiden Förderprogramme anfangs Mai 2025 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er die beiden betroffenen Direktionen mit der Erarbeitung der erforderlichen Gesetzesgrundlagen beauftragt.

Über den Sommer erfolgte die interne Vernehmlassung, zu welcher alle sieben Direktionen sowie zusätzlich der kantonale Datenschutzbeauftragte sowie das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingeladen worden sind. Die eingegangenen Stellungnahmen, welche keine wesentlichen Anpassungen an der Vorlage enthielten, sind ausgewertet und bei Bedarf in die Vorlage eingearbeitet worden.

Mit Beschluss vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat den vorliegenden Bericht sowie den zugehörigen Entwurf für ein revidiertes Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG; NG 811.1) sowie für die Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WFV; NG 811.11) in die externe Vernehmlassung verabschiedet.

## **2.5 Interkantonaler Vergleich**

Die nationale Ergänzungssteuer gilt selbstredend für alle Kantone gleich. Allerdings sind die Kantone davon sehr unterschiedlich betroffen. Dies einerseits aufgrund ihrer unterschiedlichen

Steuersysteme (und v.a. den unterschiedlichen Steuersätzen), andererseits aber auch wegen ihrer unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen.

Neben Nidwalden haben bisher sechs Kantone öffentlich kommuniziert, wie sie auf die Einführung der nationalen Ergänzungssteuer reagieren wollen:

Der Regierungsrat des Kantons **Zürich** hat im April 2024 die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität in die Wege zu leiten. Neben gezielten Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen sollen namentlich die Themenfelder Raumfahrt, Digital-Health und nachhaltiger Flugverkehr gestärkt werden.

Der Kanton **Luzern** will ab 2026 jährlich Fr. 300 Mio. in die kantonale Standortförderung investieren. Davon Fr. 100 Mio. in Massnahmen für natürliche Personen (Steuersenkungen, KITAS, Kulturförderung, Onlineschalter) und Fr. 200 Mio. für Unternehmen (Innovationsförderung, Steuersenkungen, Startup-Förderung, Internationale Schulen, Erschliessung von Gewerbeflächen, Service-Offensive). Alleine für die Innovationsförderung (Luzerner Innovationsbeitrag LIB) stehen jährlich Fr. 160 Mio. zur Verfügung. Damit werden Ausgaben von Unternehmen für Löhne von Forschungsmitarbeitenden, Investitionen und für Auftragsforschung subventioniert.

Im Kanton **Schwyz** hat der Kantonsrat im November 2023 die neue Strategie «Wirtschaft und Wohnen» verabschiedet. Die Strategie wurde in Kenntnis der internationalen steuerlichen Entwicklungen erarbeitet. Die Strategie sieht beispielsweise vor, die kantonale Unterstützung von Kinderbetreuung auszubauen oder die Bedingungen für Startups zu verbessern. Auch wurde beschlossen, dass der Kanton Schwyz sich an einem neuen CSEM-Standort im Kanton finanziell beteiligt. Auf ein Förderbeitragsystem verzichtet der Kanton Schwyz vorderhand.

Die mit der OECD-Mindeststeuer verbundenen Mehreinnahmen für den **Kanton Zug** werden auf jährlich rund Fr. 200 Mio. (netto) geschätzt. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Mittel vollumfänglich in die Standortattraktivität zu investieren. Dabei konzentriert sich Zug auf drei Felder: Soziale Massnahmen (bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen sowie Investitionen ins Wohnungswesen), Infrastruktur und Projekte (z.B. Förderung Blockchain-Technologie) sowie direkte Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation. Vorerst in den ersten drei Jahren (2026 bis 2028) soll eine fixe Summe von maximal Fr. 150 Mio. an die Unternehmen gehen. Später kann diese Summe angepasst werden.

Im Kanton **Basel-Stadt** hat die Stimmbevölkerung Mitte Mai 2025 das «Basler Standortpaket» angenommen. Dieses sieht vor, dass die Mehreinnahmen aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung (netto rund Fr. 300 Mio.) in Massnahmen für die Standortqualität fliessen sollen. Kernstück sind zwei Fonds. Dabei stehen dem sogenannten Innovationsfonds 80 Prozent des Gesamtbetrags zu. Aus diesem Topf sollen Lohnkosten für innovative Tätigkeiten gefördert werden. Dazu zählen etwa Forschung, Entwicklung und damit verbundene Managementfunktionen. Die restlichen 20 Prozent sind für die Bereiche Gesellschaft und Umwelt bestimmt. Im Bereich Gesellschaft sollen beispielsweise Projekte für die Förderung von Elternzeit gefördert werden.

Im Dezember 2023 hat der Kanton **Graubünden** die Einführung einer qualifizierenden Steuergutschrift (QRTC) als neues Standortförderungsinstrument in die Vernehmlassung gegeben. Es ist vorgesehen, volkswirtschaftlich erwünschte unternehmerische Massnahmen mit Steuergutschriften zu fördern. Die Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen bzw. Kriterien geknüpft. Steuergutschriften sollen Unternehmen gewährt werden können, die bedeutend zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen. Im September 2024 hat die Regierung die entsprechende Botschaft zuhanden des Grossen Rats für die Behandlung in der Dezembersession 2024 verabschiedet. Das Gesetz soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

## 2.6 Überlegungen bzgl. gesetzliche Verankerung der Förderprogramme

Die mit der Gesetzgebung beauftragte Projektgruppe hat folgende drei Optionen für die gesetzliche Verankerung der beiden Förderprogramme geprüft:

- Verankerung im kantonalen Umweltschutzgesetz (NG 721.1)
- Verankerung im Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1)
- Verankerung in einem neu zu schaffenden Gesetz

Die Variante der Schaffung eines neuen Gesetzes ist zwischenzeitlich favorisiert worden. Sie hätte den Vorteil mit sich gebracht, dass darin eine direkte Verknüpfung zwischen der OECD-Mindestbesteuerung und den beiden Förderprogrammen hätte gemacht werden können. Idealerweise durch eine Regelung, dass das Gesetz automatisch ausser Kraft tritt, wenn die OECD-Mindestbesteuerung nicht mehr gilt oder abgeändert wird. Abklärungen beim Bund (Staatssekretariat für Finanzfragen, SIF) haben dann aber ergeben, dass eine solche Verknüpfung mit grosser Wahrscheinlichkeit Fragen anderer Staaten auslösen würde, da dies als Hinweis für das Vorhandensein eines (nicht zulässigen) indirekten Benefits aufgefasst werden könnte, und dass sie womöglich gegen die OECD-Leitlinien verstiesse. Entsprechend musste diese Variante verworfen werden.

Die Aufteilung des Regelungsgegenstands auf zwei Erlasse (kantonalen Umweltschutzgesetz und Wirtschaftsförderungsgesetz) hätte zu zahlreichen Doppelspurigkeiten geführt und die Gesetzgebung aufgebläht. Zudem hätten im kantonalen Umweltschutzgesetz Gegenstand und Zweck angepasst werden müssen. Deshalb sollen die beiden Förderprogramme im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetz umgesetzt werden.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass **für die Umsetzung der beiden Förderprogramme unterschiedliche Direktionen zuständig** sind: Die **Volkswirtschaftsdirektion** ist für das **Förderprogramm Forschung und Entwicklung** zuständig, die **Landwirtschafts- und Umweltdirektion** für jenes zur **Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen**.

## 3 Grundzüge der Vorlage

Das Kernstück der Vorlage bilden zwei neu zu schaffende Förderprogramme für Unternehmen, welche dazu beitragen sollen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nidwalden zu erhöhen. Diese beiden Förderprogramme werden in den Ziffern 3.1 bis 3.6 umschrieben.

Ein weiterer Bestandteil der Vorlage ist die Streichung der Art. 15, 16 und 17 WFG betreffend Beratung von Unternehmen. Es besteht keine inhaltliche Verbindung zu den beiden obengenannten Förderprogrammen. Jedoch handelt es sich um eine bestehende Pendezenz, welche im Rahmen dieser WFG-Teilrevision erledigt werden kann. Dieser Punkt ist unter Ziffer 3.7 umschrieben.

### 3.1 Zusammenhang OECD-Mindeststeuer und Förderprogramme

Wie im Kapitel 2 beschrieben, sind beide Förderprogramme vor dem Hintergrund der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung entstanden und bezwecken, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nidwalden zu stärken. Entsprechend ist auch klar, dass im (nicht unwahrscheinlichen) Fall, wonach die OECD-Mindestbesteuerung aufgehoben oder stark abgeschwächt wird, sich die Frage der Aufhebung bzw. der Nicht-Fortsetzung der beiden Förderprogramme stellen wird. Dies ist gesetzlich bewusst nicht verankert, da eine solche direkte Verknüpfung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht kongruent mit den OECD-Leitlinien wäre.

Nachfolgend werden die zwei Förderprogramme beschrieben.

### 3.1.1 Förderung Forschung und Entwicklung

Grundidee ist, dass Unternehmen, welche im Kanton Nidwalden ansässig und aktiv in der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung oder in der Grundlagenforschung sind, aufwandseitig durch den Kanton finanziell mit Beiträgen unterstützt werden können. Dies im Sinne einer aufwandseitigen Innovationsförderung. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen die Lohnkosten der Unternehmen von in Nidwalden angestellten Mitarbeitenden, welche in den drei obengenannten Bereichen tätig sind. Die Unternehmen erhalten einen Teil dieser Lohnkosten vom Kanton zurückerstattet.

Eine direkte Anknüpfung an die Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten rechtfertigt sich, da diese einen wesentlichen Treiber von Innovation darstellen.

Dieses Förderprogramm kann verhältnismässig einfach und unbürokratisch umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Volkswirtschaftsdirektion.

### 3.1.2 Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen

Der Begriff «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» stützt sich auf eine der drei Säulen des «Drei-Säulen-Prinzips der Nachhaltigkeit» und schliesst Massnahmen ein, die dem Klimaschutz, der Verringerung von Umweltbelastungen, der Schonung natürlicher Ressourcen, dem Erhalt der Biodiversität und dadurch der langfristigen Sicherung der ökologischen Tragfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft dienen.

Das Förderprogramm zielt darauf ab, einen Anreiz für Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Strukturen zu schaffen, um wirksame ökologische Massnahmen in diesen Bereichen umzusetzen oder einen substanziellen Beitrag zur ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit zu leisten. Als ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen gelten Massnahmen, die direkt oder indirekt zur Reduktion der Umweltbelastung beitragen. Dazu zählen insbesondere Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie der Steuerung und Optimierung von Umweltaspekten innerhalb von Organisationen.

Die Umsetzung dieses Förderprogramms erfolgt durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Es ist in vier Förderbereiche (Nr. 1 bis 4) unterteilt:

#### **Förderbereich 1: Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung**

Der Fokus liegt auf wirkungsorientierten Massnahmen mit einem hohen ökologischen Nutzen. Die wirkungsorientierte Förderung enthält verschiedene Unterkategorien (vgl. Anhang I):

- Klimaschutzprojekte
- Klimaanpassungsprojekte
- weitere ökologische Massnahmen

#### **Förderbereich 2: Beteiligung an den Kosten für Umweltmanagementsysteme**

Unternehmen, die Fördergelder beantragen, müssen eine nachhaltige Wirtschaftsweise nachweisen. Ein Umweltmanagementsystem<sup>1</sup> spielt dabei eine zentrale Rolle. Es hilft den Unternehmen, ökologische Handlungsfelder systematisch zu erfassen und in strategische Entscheidungen zu integrieren und damit die Grundlage für ein verantwortungsbewusstes, umweltorientiertes Handeln zu schaffen.

Unternehmen, welche noch kein Umweltmanagementsystem eingeführt haben, können (während einer begrenzten Dauer) vom Förderbereich 2 profitieren. Dadurch stellen sie sicher, dass sie zukünftig die Anforderungen erfüllen, um von weiteren Förderbereichen dieses

---

<sup>1</sup> Unternehmens- bzw. Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsbericht oder Bericht zu nichtfinanziellen Leistungen. Ein zentraler Bestandteil davon ist die Wesentlichkeitsanalyse, mit deren Hilfe relevante Handlungsfelder (ökologische Auswirkungen der Geschäftstätigkeit) systematisch identifiziert und bewertet werden.

Förderprogrammes zu profitieren. Der Förderbereich 2 ist auf Verordnungsstufe zeitlich zu limitieren und steht ausschliesslich für Branchen mit hoher Umweltbelastung<sup>2</sup> offen. Förderberechtigt sind jene Umweltmanagementsysteme und Berichte, in denen Umweltziele definiert sind oder die eine Wesentlichkeitsanalyse (welche Tätigkeiten haben bedeutende Umweltauswirkungen) sowie darauf basierende Handlungsfelder enthalten:

- ISO 14001-Zertifizierung; oder
- die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie; oder
- Nachhaltigkeitsbericht

### **Förderbereich 3: Beteiligung an den Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte**

Zur Unterstützung der innerbetrieblichen Umsetzung ökologischer Verbesserungsmassnahmen sollen die Lohnkosten von Mitarbeitenden, die im Bereich Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsmanagement tätig sind, aufwandseitig durch kantonale Beiträge anteilmässig mitfinanziert werden. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen die Lohnkosten der Unternehmen von in Nidwalden angestellten Mitarbeitenden, welche in den obengenannten Bereichen tätig sind. Die Unternehmen erhalten einen Teil dieser Lohnkosten vom Kanton zurückerstattet.

### **Förderbereich 4: Zertifizierungen für ökologisches Bauen**

Unternehmen, die ökologisch bauen, erhalten eine anteilmässige Unterstützung bei den anfallenden Zertifizierungskosten. Folgende Zertifikate werden unter anderem berücksichtigt:

- Minergie-P, Minergie-A, Minergie-ECO, Minergie-Areal
- Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS (SNBS-Hochbau Gold und Platin, SNBS-Areal)
- GEAK A/A
- Passivhaus
- DGNB-Zertifizierung (Zertifikatsstufen Silver, Gold und Platin)
- Leadership in Energy and Environmental Design LEED (Zertifikatsstufen Silver, Gold und Platin)

Die Zulassung weiterer Zertifikate erfolgt gestützt auf Art. 22a Abs. 3 und § 7 Abs. 3 durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion.

## **3.2 Anforderungskriterien für Unternehmen**

Übereinstimmend gelten für beide Förderprogramme die nachfolgenden Anforderungen:

- Das Unternehmen muss über eine Domiziladresse im Kanton Nidwalden verfügen und im Handelsregister eingetragen sein.
- Das Unternehmen muss im Kanton Nidwalden steuerpflichtig sein.
- Das Unternehmen muss im Kanton Nidwalden wirtschaftlich präsent sein: Heisst: Besitzer oder Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden sein und dort eigenes Personal beschäftigen.
- Das Unternehmen muss über einen revidierten Jahresabschluss verfügen.
- Das Unternehmen darf sich nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden.
- Das Unternehmen darf sich nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder für öffentlich-rechtliche Schulden, welche einem öffentlich-rechtlichen Gläubiger zustehen, befinden. Zudem dürfen keine Verlustscheine auf das Unternehmen ausgestellt sein.

---

<sup>2</sup> Dazu gehören folgende Branchen: Zement- und Baustoffindustrie, Bauindustrie (Gebäudetechnik), Metallverarbeitung und Maschinenbau, Galvanikbetriebe, Güterverkehr und Spedition, Luftfahrt, Abfallaufbereitung und Entsorgung, Chemie- und Pharmaindustrie, Gesundheitswesen, Tourismus- und Gastronomie, Energieversorgung.

### 3.2.1 Ergänzende Kriterien "Forschung und Entwicklung"

Für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» gelten ergänzend zu den unter Ziffer 3.2 aufgeführten Kriterien folgende zwei Bestimmungen:

- Das Unternehmen muss aktiv sein in der industriellen Forschung, und / oder der experimentellen Entwicklung und / oder in der Grundlagenforschung
- Das Unternehmen muss im letzten Kalender- bzw. Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre mindestens einen Umsatz von Fr. 2 Mio. erwirtschaftet haben.

Die Umsatzuntergrenze ist so gewählt, weil sich das Förderprogramm explizit an Unternehmen mit eigener Forschungs- und Entwicklungsabteilung richten soll. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im Kanton Nidwalden für innovative Startups mit der Stiftung Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg eine anderweitige (Anschub-)Finanzierungsmöglichkeit besteht.

### 3.2.2 Ergänzende Kriterien "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"

Für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» gelten ergänzend zu den unter Ziffer 3.2 aufgeführten Kriterien folgende Bestimmungen:

- Der maximale Förderbeitrag (Höchstbetrag) wird vom Regierungsrat in den Verordnungen festgelegt. Er liegt zwischen Fr. 200'000 und Fr. 500'000 pro Massnahme.
- Umsatzuntergrenze: Das Unternehmen muss gemäss Art. 22i Abs. 1 WFG im vorangegangenen Kalender- bzw. Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre mindestens einen Umsatz von Fr. 0.5 Mio. erwirtschaftet haben.
- Umweltmanagementsystem: Gemäss Art. 22i Abs. 1 WFG muss das Unternehmen über ein Umweltmanagementsystem verfügen, das entweder definierte Umweltziele enthält oder eine Wesentlichkeitsanalyse mit darauf basierenden Handlungsfeldern umfasst.
- Gefördert werden gemäss Art. 22i Abs. 4 Ziff. 1 WFG Massnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Massnahmen, die lediglich den gesetzlichen Standard und den aktuellen Stand der Technik erfüllen, sind nicht förderfähig, da sie ohnehin verpflichtend umzusetzen sind.

#### *Beispiele:*

- Unternehmen im Sinne von Art. 964b OR haben kein Anrecht auf die Fördermassnahme 2, da sie gesetzlich dazu verpflichtet sind einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.
  - Die Ertüchtigung einer internen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zur Erreichung der Mindestanforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung wird nicht gefördert. Grund: Anforderungswerte müssen ohnehin bereits eingehalten werden.
  - Eine Optimierung der internen AVA, um problematische Stoffe vor der Einleitung in die zentrale Abwasserreinigungsanlage über den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu reduzieren, kann hingegen förderfähig sein. Im Zweifelsfall gilt es, vor der Einreichung des Gesuches mit der Behörde in Kontakt zu treten.
- Doppelfinanzierungen aus verschiedenen Fördermitteln sind nach Art. 22i Abs. 4 Ziff. 2 WFG ausgeschlossen.

#### *Beispiel:*

- Für die Installation von Solarkollektoren auf dem Dach zur Erzeugung von Warmwasser können Fördermittel aus dem «Förderprogramm Energiefachstelle des Kantons Nidwalden» bereitgestellt werden. Dieselbe Massnahme wird nicht zusätzlich im Rahmen dieses Programms gefördert.

### 3.3 Finanzierung bzw. Rahmenkredit

Um den Unternehmen Planungssicherheit bieten zu können, werden die für die beiden Förderprogramme erforderlichen finanziellen Mitteln über einen mehrjährigen Rahmenkredit gesprochen. Die Höhe des Rahmenkredits ist vom Landrat festzulegen. Er legt einen Gesamtbetrag sowie eine Jahresobergrenze fest. Je Jahr dürfen nicht mehr Mittel ausgeschöpft werden, als die Jahresobergrenze vorgibt. Der Landrat muss den Rahmenkredit so festlegen, dass pro Jahr für die beiden Förderprogramme zusammen durchschnittlich maximal Fr. 1.5 Mio. zur Verfügung stehen. Diese Limitierung nach oben dient der Sicherung der finanziellen Stabilität des Kantons. Der Betrag von Fr. 1.5 Mio. wurde gestützt auf die Schätzung des Regierungsrates vom September 2024 betreffend Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung und den damals kommunizierten Richtgrössen, welche für die beiden Förderprogramme zur Verfügung stehen sollen, festgelegt (siehe auch Ziffer 2.4).

Ebenfalls in die Zuständigkeit des Landrates fällt die Zuteilung des Gesamtbetrages auf die beiden Förderprogramme («Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen»). Dabei kann er die Zuteilung entweder verhältnismässig oder betragsmässig festlegen.

Bei beiden Förderprogrammen soll im Jahr 2026 mit der Umsetzung (inkl. Auszahlung von Förderbeiträgen) gestartet werden. Dabei sollen für das Jahr 2026 folgende Beiträge für die beiden Förderprogramme zur Verfügung stehen:

- Förderprogramm Forschung und Entwicklung: Fr. 0.5 Mio.
- Förderprogramm ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen: Fr. 1.0 Mio.
- **Total:** Fr. 1.5 Mio.

Die Mittelverteilung an die Gesuchstellenden erfolgt über ein dynamisches Verteilmodell, das eine faire, unbürokratische und transparente Zuteilung der Fördermittel sicherstellt und die verfügbaren Ressourcen optimal auf die Gesuche verteilt:

- Szenario 1: Bei ausreichenden Mitteln (zu wenig Gesuche pro Förderprogramm) werden alle förderwürdigen Gesuche vollständig berücksichtigt. Nicht ersuchte bzw. ausgeschöpfte Mittel können ins Folgejahr übertragen werden. Pro Jahr können höchstens Fr. 0.5 Mio. übertragen werden.
- Szenario 2: Bei ausgeschöpften Mitteln (zu viele bzw. zu hohe Gesuche pro Förderprogramm) werden die verfügbaren Beträge proportional auf alle Gesuche im jeweiligen Förderprogramm verteilt, wobei der Förderbeitrag pro Gesuch den maximalen Förderbetrag gemäss Art. 22j Abs. 2 WFG nicht überschreitet.
- Eine Warteliste wird nicht geführt.

### 3.4 Verfahren zur Sprechung von Förderbeiträgen

Die Vergabe der Förderbeiträge erfolgt folgendermassen:

- 1) Unternehmen, die Fördergelder beantragen wollen, müssen bis spätestens am 31. Mai des Gesuchjahres ein Gesuch beim jeweiligen Förderprogramm einreichen.
- 2) Die zuständigen Direktionen überprüfen die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit. Für den Fall, dass Unterlagen fehlen oder weitere Belege und Nachweise erforderlich sind, erhalten die Unternehmen eine Frist von 30 Tagen, um die ausstehenden Unterlagen nachzureichen.
- 3) Sobald sämtliche Angaben aller Unternehmen vorliegen, werden die zur Verfügung stehenden Fördergelder berechnet und bis spätestens am 31. Oktober werden den Unternehmen die zustehenden Beiträge ausbezahlt.

### 3.5 Details Förderprogramm «Forschung und Entwicklung»

Ein sehr grosser Anteil der Kosten, die den Unternehmen durch Forschung und Entwicklung entstehen, sind Lohnkosten. Im Vergleich zu anderen Standorten sind die Lohnkosten in der Schweiz eher hoch. Sie sind im internationalen Standortwettbewerb nachteilig. Es rechtfertigt sich daher, die Förderungsbemessung anhand der Aufwendungen für spezialisiertes Forschungs- und Entwicklungspersonal anzusetzen. Das trägt auch zum Erhalt und allenfalls zur Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen bei. Konkret abgestellt wird auf die Bruttolohnsumme in den Lohnausweisen. **Es werden 30 Prozent der Lohnkosten übernommen.**

Dieser Fördersatz von 30 Prozent wird auf Stufe Verordnung (und nicht im Gesetz) festgehalten. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, ihn bei Bedarf anzupassen. Da die Grundzüge im Gesetz verankert sein müssen, wird dort ein Rahmen von 15 bis 30 Prozent normiert.

Unternehmen, die ein Gesuch einreichen, müssen die Lohnkosten wie folgt belegen:

- Benennung der im Kanton Nidwalden im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Arbeitnehmenden (Name, Personal- und Sozialversicherungsaufwand, Funktion und Arbeitspensum)
- Zustellung der jeweiligen Stellenbeschriebe.
- Angabe der Bruttolohnsumme aller gemeldeten Mitarbeitenden (als Summe)

Die Volkswirtschaftsdirektion kann von den Unternehmen verlangen, dass diese die Tätigkeiten der jeweiligen Personen dokumentieren. Ebenso können bei Bedarf die Lohnausweise eingefordert werden.

Sobald sämtliche Angaben aller Unternehmen vorliegen, werden die zur Verfügung stehenden Fördergelder berechnet und bis spätestens am 31. Oktober werden den Unternehmen die zustehenden Beiträge ausbezahlt.

Gemäss aktuellem Stand der Abklärungen wird der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung dieses Förderprogrammes seitens des Kantons gering ausfallen. Es dürfte unter den vorgeannten Bestimmungen und Bedingungen ohne Leistungsauftragserweiterungen und mit dem bestehenden Personal umsetzbar sein.

Das Monitoring und die Erfolgskontrolle kann darauf beschränkt werden, dass jährlich im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ausgewiesen wird, welcher Beitrag insgesamt ausbezahlt worden ist, und wie viele Unternehmen über das Förderprogramm unterstützt werden konnten. Weiterführende Massnahmen sind keine erforderlich.

### 3.6 Details Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen»

#### 3.6.1 Berechnung der Förderbeträge

Der Regierungsrat legt den Prozentsatz der Förderung in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung fest.

#### Förderbereich 1: Beteiligung an den Kosten für Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung

Die Förderbeiträge werden grundsätzlich einmalig ausbezahlt. Grössere Projekte können nach Art. 22i Abs. 1 Ziff. 2 WFG jedoch über mehrere Jahre hinweg unterstützt werden, indem für jedes Teilprojekt, das als eigenständige Massnahme gilt, jährlich ein neues Gesuch eingereicht wird. Dabei werden jeweils nur jene Sachaufwände berücksichtigt, die im vorangegangenen Jahr angefallen sind (vgl. § 3 Abs. 2 WFV).

Die Prüfung der Gesuche erfolgt anhand einer Nutzwertanalyse, einer bewährten Methode zur objektiven Bewertung unterschiedlicher Projekte anhand vordefinierter Kriterien. Die Kriterien

sowie deren Gewichtung sind in § 9 WFV festgelegt. Die innerhalb der gesetzten Frist eingereichten Massnahmen werden systematisch nach den definierten Kriterien und Gewichtungsfaktoren bewertet und entsprechend ihrer ökologischen Wirksamkeit, Umsetzbarkeit, Innovationskraft und Skalierbarkeit priorisiert.

Der Output der Nutzwertanalyse ist ein dimensionsloser<sup>3</sup> Gesamtnutzwert. Förderfähig sind Projekte ab 6 von 10 Punkten. Dieser Schwellenwert stellt sicher, dass Projekte mit hoher Umweltwirkung und Gesamtnutzen prioritär unterstützt werden – unabhängig vom Eingang des Gesuchs. Die Mindestpunktzahl wie auch die Bewertungsskala ist in einer Richtlinie definiert und öffentlich zugänglich.

#### **Förderbereich 2: Beteiligung an den Kosten für Umweltmanagementsysteme und Förderbereich 4: Zertifizierungen für ökologisches Bauen**

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Kosten, die dem Unternehmen in den letzten drei Jahren von externen Dritten in Rechnung gestellt wurden, welche für die Ausarbeitung der Zertifizierung im Bereich Umweltmanagementsystem (Förderbereich 2) oder im Bereich ökologisches Bauen (Förderbereich 4) beigezogen wurden (vgl. § 3 Abs. 3 WFV). Massgebend für die Mittelvergabe ist die Schlussabrechnung mit detaillierter Auflistung der Kosten. Der Prozentsatz der Förderung durch den Kanton wird in § 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung festgelegt

#### **Förderbereich 3: Beteiligung an den Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte**

Im Vergleich zu anderen Standorten sind die Lohnkosten in der Schweiz eher hoch. Sie sind im internationalen Standortwettbewerb nachteilig. Es rechtfertigt sich daher, die Förderungsbemessung anhand der Aufwendungen für spezialisiertes Personal anzusetzen. Das trägt auch zum Erhalt und allenfalls zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Umweltmanagement bei.

Die Mittelvergabe erfolgt einmal jährlich auf Grundlage der Lohnkosten. Diese sind nur beitragsberechtigt, wenn das Personal eine für die Realisierung der Fördermassnahme erforderliche Funktion im Kanton Nidwalden ausgeübt hat und über eine entsprechende Ausbildung verfügt (vgl. § 3 Abs. 1 WFV). Konkret abgestellt wird auf die Bruttolohnsumme in den Lohnausweisen. Der Prozentsatz der Förderung durch den Kanton wird in § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung festgelegt.

### **3.6.2 Gesuchabwicklung und einzureichende Unterlagen**

Ergänzend zu Kapitel 3.4 wird nachfolgend die Abwicklung von Gesuchen für ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen beschrieben. Die Bearbeitung und Abwicklung der Gesuche und Ausbezahlung der Förderbeiträge obliegt gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WFV der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Die Gesuchabwicklung ist wie folgt vorgesehen:

#### **1. Gesucheinreichung**

Unternehmen, die Fördergelder beantragen wollen, müssen bis spätestens am 31. Mai des Gesuchjahres ein Gesuch einreichen. Dazu müssen die Unternehmen je nach Förderbereich 1 bis 4 folgende Unterlagen einsenden:

- Förderbereich 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung): Die Kriterien für die Nutzwertanalyse (gemäss § 9 Abs. 2 WFV) sind transparent darzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Förderbereich 2 (Umweltmanagementsysteme): Eine Kopie des finalisierten Berichts zum Umweltmanagement sowie die Schlussrechnung der Zertifizierungskosten bzw. der externen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts.

<sup>3</sup> ohne physikalische Einheit; reiner Bewertungswert auf einer definierten Skala zwischen 0 und 10 Punkte

- Förderbereich 3 (Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte): die in Nidwalden in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft tätigen Arbeitnehmenden benennen (Name, Personal- und Sozialversicherungsaufwand, Funktion und Arbeitspensum, Zertifikate/Ausbildungsnachweise) sowie Rechenschaft über die durch diese Person/en im vorangehenden Kalenderjahr umgesetzten, umweltrelevanten Massnahmen im Unternehmen ablegen.
  - Förderbereich 4 (Zertifizierungen für ökologisches Bauen): eine Kopie der Schlussrechnung der Zertifizierungskosten für ökologisches Bauen.
2. **Gesuchprüfung**  
Bei Massnahmen mit einer hohen ökologischen Wirkung (Förderbereich 1) muss ein bestimmter Gesamtnutzwert erreicht werden, damit sie überhaupt beitragsberechtigt sind (6 von 10 Punkten bei der Nutzwertanalyse). Wird dieser Wert erreicht und stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, erfolgt eine anteilmässige Kürzung. Eine Abstufung nach Gesamtnutzwert erfolgt nicht.
- Der Entscheid erfolgt für alle Gesuche gleichzeitig und wird bis spätestens am 31. Oktober mittels Verfügung eröffnet. Für den Förderbereich 2 (Umweltmanagementsysteme), Förderbereich 3 (Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte) und Förderbereich 4 (Zertifizierungen für ökologisches Bauen) kann der Betrag nach Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt werden. Beim Förderbereich 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung) erfolgt nach Fertigstellung der Massnahme eine Wirkungskontrolle/Abnahme (vgl. nachstehend Ziff. 3). Sofern die Massnahme im vorangegangenen Kalenderjahr fertiggestellt wurde, können die entsprechenden Nachweise zur Wirkung sowie eine Zusammenstellung der dafür angefallenen Sachaufwände eingereicht werden.
3. **Dokumentation der Wirkung/Abnahme**  
Nach Umsetzung der Massnahme im Förderbereich 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung) sind die beitragsberechtigten Unternehmen verpflichtet die erzielte Wirkung zu dokumentieren und eine detaillierte Schlussabrechnung einreichen. In einem Bericht ist festzuhalten, ob die Massnahme vollständig umgesetzt wurde und welche Wirkung sie erzielt hat. Vor Ort kann zudem ein Abnahmegespräch mit Begehung durch das Amt für Umwelt und Energie stattfinden.
4. **Auszahlung des Betrags**  
Alle Unternehmen, welche ihr Gesuch fristgerecht eingereicht haben und sämtliche Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Förderbeiträge. Dies im Umfang der in § 5 Abs. 1 WFV festgelegten Förderansätze.

### **3.6.3 Monitoring und Erfolgskontrolle**

Beim Förderbereich 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung) sind die beitragsberechtigten Unternehmen verpflichtet, nach Abschluss die erzielte Wirkung zu dokumentieren und eine detaillierte Schlussabrechnung einzureichen. Nach Realisierung der Massnahme kann eine Abnahme vor Ort durch die Direktion stattfinden. Der Förderbetrag wird nach Prüfung der eingereichten Dokumentation und der Schlussrechnung verfügt.

Für die Förderbereiche 2 (Umweltmanagementsysteme), Förderbereich 3 (Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte) und Förderbereich 4 (Zertifizierungen für ökologisches Bauen) ist keine Erfolgskontrolle erforderlich.

Zudem wird jährlich im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ausgewiesen, welcher Beitrag insgesamt ausbezahlt worden ist, und wie viele Unternehmen über das Förderprogramm unterstützt werden konnten.

### **3.6.4 Personelle Ressourcen**

Zur Sicherstellung einer nachvollziehbaren Bearbeitung der Gesuche in allen vier Förderbereichen sowie zur Wahrnehmung der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion bezugnehmend auf Ziff. 1.5.2 des RRB Nr. 591 vom 17. September 2024 (Festlegung Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität) zusätzliche personelle Ressourcen im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftragserweiterungsprozesses beantragt. Der dafür notwendige Mehraufwand wird auf ein 40%-Pensum geschätzt, wobei dafür gemäss Angaben des Personalamts mit jährlichen Arbeitgeberkosten von rund Fr. 50'000 zu rechnen ist.

### **3.7 Aufhebung Art. 15 - 17 (Beratung von Unternehmen / Investorenvermittlung)**

Das WFG regelt, dass der Kanton zur Umsetzung von zukunftsorientierten Projekten finanzielle Beiträge für die Beratung und fachliche Unterstützung von Unternehmen durch Dritte gewähren kann (Art. 15 Abs. 1), wobei in Abs. 2 definiert ist, was mit «zukunftsorientiert» gemeint ist. Art. 16 legt zudem fest, dass eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission über die Gewährung von Beiträgen entscheidet.

Weiter ist in Art. 17 verankert, dass der Kanton ein Informationssystem zur Vermittlung von Risikokapital an Unternehmen zur Umsetzung von Projekten errichten und unterhalten muss.

In den vergangenen Jahrzehnten sind diese beiden Instrumente («Finanzierung der Beratung von Unternehmen für zukunftsorientierte Projekte durch Dritte» sowie «Informationssystem zur Vermittlung von Investoren») nie angewendet worden.

Bei der Finanzierung der Beratung von Unternehmen für zukunftsorientierte Projekte durch Dritte (Art. 15 und 16) war dies deshalb nie der Fall, weil die Sprechung von solchen Beiträgen an Unternehmen einerseits marktverzerrend sein kann (einzelbetriebliche Förderung). Andererseits besteht via der Neuen Regionalpolitik (NRP) durchaus die Möglichkeit, solche Projekte – die allerdings überbetrieblich eine Wertschöpfung entfalten müssen – finanziell zu unterstützen. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden und Engelberg innovative Start-ups mit Beiträgen unterstützen kann.

Bzgl. Informationssystem zur Vermittlung von Risikokapital an Unternehmen (Art. 17) ist festzuhalten, dass es der Wirtschaftsförderung im Kanton Nidwalden immer wieder gelingt, Investoren und Nidwaldner Unternehmen zusammenzubringen, damit spannende Projekte realisiert werden können. Grundlage dafür ist das breite Netzwerk der Wirtschaftsförderung. Es bedarf dafür kein institutionalisiertes Informationssystem.

Gesetzesartikel, welche nie angewendet werden und bei denen sich auch in Zukunft keine Anwendung abzeichnet, sollen im Sinne einer übersichtlichen Gesetzgebung gestrichen werden. Seit längerer Zeit war daher vorgesehen, dass diese drei Artikel bei Gelegenheit aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz gestrichen werden. Diese Gelegenheit bietet sich nun mit der vorliegenden Teilrevision.

Da beide Instrumente nie angewendet worden sind, besteht auch keine Fachkommission gemäss Art. 16 und kein Informationssystem gemäss Art. 17. Entsprechend entstehen durch die Streichung dieser drei Artikel keine weiteren Aufwendungen oder Kosteneinsparungen.

## 4 Kommentare zu den einzelnen Artikeln und Paragrafen

### 4.1 Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

#### **Art. 3 Abs. 2 Rechtsanspruch**

Auf Leistungen, welche gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz von Seiten des Kantons erbracht werden können, bestand bisher kein Rechtsanspruch. Dies soll grundsätzlich auch weiterhin so gelten. Allerdings sind die Leistungen für die beiden neuen Förderprogramme "Forschung und Entwicklung" und "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" davon ausgenommen. Für diese gilt ein Rechtsanspruch. Heisst: Unternehmen, welche sämtliche Bedingungen für Förderbeiträge aus diesen beiden Programmen erfüllen, haben einen Anspruch auf entsprechende Leistungen.

#### **Art. 15, 16 und Art. 17 Beratung von Unternehmen, Vermittlung von Investoren**

Diese drei Artikel werden ersatzlos gestrichen (siehe Erläuterungen unter Ziffer 3.7)

#### **Art. 22a Forschung und Entwicklung, ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen 1. allgemeine Bestimmungen a) Förderbeiträge**

In Abs. 1 werden die beiden Förderprogramme gesetzlich verankert.

In Abs. 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, die beitragsberechtigten Massnahmen der beiden Förderprogramme, soweit sie nicht im Gesetz geregelt sind, in einer Verordnung zu normieren. Der Regierungsrat muss insbesondere die Begrifflichkeiten in der Verordnung näher umschreiben.

In Abs. 3 ist dargelegt, dass die zuständigen Direktionen (Volkswirtschaftsdirektion für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung»; Landwirtschafts- und Umweltdirektion für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen») Richtlinien zum Vollzug erlassen können. Insbesondere können die Direktionen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Förderprogramme die beitragsberechtigten Massnahmen und Kosten näher ausführen und präzisieren. Die Form der Richtlinie wird nicht definiert. Dies kann ein separates Dokument sein. Denkbar ist auch, dass die Begrifflichkeiten auf der Homepage näher umschrieben werden. Bei der Richtlinie handelt es sich primär um eine interne Vollzugshilfe. Sie soll aber auch den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zur Verfügung stehen.

#### **Art. 22b b) Rahmenkredit**

In Abs. 1 wird geregelt, dass der Landrat dafür zuständig ist, die für die Förderbeiträge erforderlichen finanziellen Mittel zu beschliessen, und dass er dies in Form eines mehrjährigen Rahmenkredits machen muss. Dabei ist er nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden. Der durchschnittliche jährliche Maximalbetrag von Fr. 1.5 Mio. darf dabei nicht überschritten werden. Ein mehrjähriger Rahmenkredit macht deshalb Sinn, weil den Unternehmen dadurch mehr Planungssicherheit geboten wird. Neben der Höhe des Rahmenkredits liegt auch die Dauer des Rahmenkredits in der Kompetenz des Landrates.

Der Rahmenkredit für die erste Umsetzungsperiode (ab 2026) soll vom Landrat gleichzeitig mit der Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesprochen werden.

In Abs. 2 wird weiter festgelegt, dass der Landrat im Rahmenkredit sowohl die jährliche Jahresobergrenze als auch die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die beiden Förderprogramme festlegen muss. Der Landrat legt somit nicht nur einen Gesamtbetrag für die beiden Förderprogramme fest. Er beschliesst auch, wie diese zugesprochenen Mittel auf die beiden Förderprogramme aufgeteilt werden. Er kann die Zuteilung entweder verhältnismässig oder betragsmässig festlegen. Die Jahresobergrenze wird anteilmässig auf die beiden Förderprogramme berechnet.

In Abs. 3 ist geregelt, dass Mittel auch im darauffolgenden Jahr verwendet werden dürfen, wenn die Jahresobergrenze im laufenden Jahr nicht vollständig ausgeschöpft worden ist. Ein jährlicher Übertrag umfasst maximal Fr. 0.5 Mio. (für beide Förderprogramme zusammen).

#### **Art. 22c c) beitragsberechtigte Unternehmen**

In diesem Artikel wird festgehalten, welche Anforderungen Unternehmen mindestens erfüllen müssen, damit sie von den Förderprogrammen profitieren können. Wobei je Förderprogramm noch zusätzliche Anforderungen gelten (siehe Art. 22g für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» sowie Art. 22i für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen»). Es sind ausschliesslich Unternehmen zu den beiden Förderprogrammen zugelassen, die

- 1) über eine Domiziladresse im Kanton Nidwalden verfügen und im Handelsregister eingetragen sind;
- 2) im Kanton Nidwalden steuerpflichtig sind;
- 3) über Geschäftsräumlichkeiten im Kanton verfügen und dort eigenes Personal beschäftigen (wirtschaftliche Präsenz);
- 4) über einen revidierten Jahresabschluss verfügen;
- 5) sich nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden;
- 6) sich nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder für öffentlich-rechtliche Schulden, welche einem öffentlich-rechtlichen Gläubiger zustehen, befinden. Zudem dürfen keine Verlustscheine auf das Unternehmen ausgestellt sein.

Die Unternehmen müssen im Rahmen der Gesuchseinreichung bestätigen, dass sie die Anforderungen kumulativ erfüllen. Gleichzeitig müssen sie sich einverstanden damit erklären, dass die zuständigen Direktionen sowohl beim Handelsregisteramt, bei der Steuerverwaltung sowie beim Betreibungs- und Konkursamt Auskünfte einholen können, um die Korrektheit dieser Angaben zu überprüfen.

Die zuständigen Direktionen sind verpflichtet, im Rahmen der Gesuchprüfung die Korrektheit aller Angaben zu überprüfen und können dazu nach Art. 22d Abs. 2 und 3 WFG erforderliche Unterlagen einfordern oder einholen:

Für die Überprüfung der Ziff. 1 wird von der zuständigen Direktion der entsprechende Handelsregistereintrag auf [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) konsultiert.

Für die Überprüfung der Ziff. 2 wird die Steuerverwaltung konsultiert.

Für die Überprüfung der Ziff. 3 kann die zuständige Direktion vom Unternehmen verlangen, dass Arbeitsverträge oder Mietverträge von Gewerberäumen nachgereicht werden. Dies ist nur dann erforderlich, wenn ein Verdacht besteht, dass das Unternehmen in Nidwalden gar keine wirtschaftliche Präsenz hat. Für die Nachreichung von Unterlagen besteht eine Frist von maximal 30 Tagen (vgl. § 8 Abs. 2 WFV).

Für die Überprüfung der Ziff. 4 muss der revidierte Jahresabschluss vom Unternehmen im Rahmen der Gesuchseingabe mit eingereicht werden.

Für die Überprüfung der Ziff. 5 und 6 muss die Direktion eine entsprechende Bestätigung des Betreibungs- und Konkursamtes einholen.

#### **Art. 22d d) Mitwirkungspflicht, Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Abs. 1: Anspruch auf Förderbeiträge haben nur jene Unternehmen, welche fristgerecht bis am 31. Mai (gemäss § 7 Abs. 1 WFV) ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Abs. 2 legt fest, dass die zuständige Direktion von den Unternehmen zur Prüfung der Beitragsvoraussetzung sowie zur Kontrolle Belege und Nachweise einfordern kann. Als Belege und Nachweise gelten Dokumente, die offiziell bescheinigen, dass die Anforderungen an die

Beitragsberechtigung erfüllt sind, beispielsweise Stellenbeschriebe, Arbeitsverträge, Mietverträge, Lohnausweise, Schlussabrechnungen/Kostenaufstellungen, Zahlungsbelege, Zertifikate, Prüfberichte oder fachliche Stellungnahmen. Für die Nachreichung von Unterlagen besteht eine gesetzliche Frist von 30 Tagen (vgl. § 8 Abs. 2 WFV). Auf unvollständige Gesuche tritt die Direktion gemäss § 8 Abs. 3 WFV nicht ein. Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, kann diese nicht verlängert werden. Dies ist notwendig, damit die Beurteilung aller Gesuche rechtzeitig erfolgen kann. Die Frist von 30 Tagen wurde jedoch bewusst lang angesetzt, damit die Unternehmen genügend Zeit haben.

In Abs. 3 ist geregelt, dass die zuständige kantonale Instanz im Rahmen der Gesuchprüfung berechtigt ist, die zur Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bei anderen Instanzen von Kanton und Gemeinden einzuholen.

#### **Art. 22e e) Verfahren**

Abs. 1: Sämtliche fristgerecht eingereichten Gesuche sind von den zuständigen Instanzen bis spätestens Ende Oktober (gemäss § 10 Abs. 1 WFV) im selben Kalenderjahr zu behandeln, in dem sie eingereicht worden sind. Die Verfügungen werden gleichzeitig versendet. Den Direktionen stehen beschränkte Mittel zur Verfügung. Eine gleichzeitige Behandlung der Gesuche ist deshalb zwingend, damit die Mittelzuteilung erfolgen kann.

Abs. 2: Die für die Förderprogramme zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Landrat im Rahmenkredit festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Gemäss § 10 Abs. 3 WFV werden die Förderbeiträge anteilmässig gekürzt, sofern die Mittel nicht für alle Fördergesuche ausreichen. Dies kann zur Folge haben, dass der Förderbeitrag pro Unternehmen die Beitragshöhe gemäss § 4 (für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung») respektive § 5 («für das Förderprogramm ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen») unterschreitet.

Abs. 3 regelt die Bestimmungen, welche für den Fall gelten, dass aufgrund eines Rechtsmittelentscheides nachträglich Förderbeiträge an ein Unternehmen ausgerichtet werden müssen. Die Problematik ist, dass die anderen Gesuche bereits rechtskräftig behandelt sind und ein Widerruf in einem solchen Fall stossend und aufwendig wäre. Führt der Rechtsmittelentscheid zur Überschreitung der Jahresobergrenze, muss der Betrag in den folgenden Jahren der gleichen Rahmenkredit-Periode kompensiert werden. Die Mittel, welche im kommenden Jahr zugesprochen werden dürfen, werden entsprechend anteilmässig reduziert. Für den Fall, dass der Rechtsmittelentscheid das letzte Jahr einer Rahmenkredit-Periode betrifft, ist keine Kompensation mehr möglich. In solchen Fällen darf der Rahmenkredit insgesamt überschritten werden. Es handelt sich faktisch um gebundene Ausgaben.

Solche Konstellationen dürften die grosse Ausnahme bleiben. Da die Förderbeiträge betragsmässig beschränkt sind, wären die finanziellen Auswirkungen überdies relativ gering.

Abs. 4 regelt die Einsprachemöglichkeiten. Sämtliche Entscheide zu eingereichten Gesuchen werden mittels Verfügungen erlassen und enthalten das entsprechende Rechtsmittel. Unternehmen, welche mit der Verfügung nicht einverstanden sind, können binnen der Frist von 20 Tagen Einsprache beim Regierungsrat erheben. Dadurch muss vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör nicht gewährt werden. Auch kann auf eine Begründung verzichtet werden. Falls Einsprache erhoben wird, kann dies im Einspracheverfahren nachgeholt werden.

Abs. 5 legt fest, dass der Regierungsrat das Verfahren (Gesucheingabe, Beitragsgewährung, Wirkungskontrolle, Auszahlung, Fristen, etc.) in einer Verordnung zu regeln hat. Dabei kann er vorsehen, dass das Verfahren für alle gesuchstellenden Unternehmen vollständig elektronisch abgewickelt werden muss. Denkbar ist auch eine teilweise elektronische Abwicklung. So kann der Regierungsrat vorschreiben, dass die Gesuche über eine elektronische Plattform abgewickelt werden müssen, aber die Verfügungen weiterhin postalisch eröffnet werden.

## **Art. 22f h) Rückzahlung von Förderbeiträgen**

Abs. 1: Wenn nach der Sprechung von Fördermitteln festgestellt wird, dass das Unternehmen bei der Gesucheinreichung falsche Angaben gemacht hat, muss es die Förderbeiträge dem Kanton zurückerstatten, wobei die Kürzung bis zum Umfang des Betrags erfolgt, der bei ordnungsgemässer Eingabe zugesprochen worden wäre. Zudem ist ein Widerruf der Verfügung möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 65 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) erfüllt sind. Ein solcher Widerruf ist nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig, namentlich wenn bei der Prüfung des Gesuchs ein schwerer Fehler unterlaufen ist und die öffentlichen Interessen an der Korrektur die privaten Interessen überwiegen.

Abs. 2 regelt die Verjährungsfristen für Rückforderungsansprüche gemäss Abs. 2. Es wird eine relative und eine absolute Verjährungsfrist verankert.

## **Art. 22g 2. Forschung und Entwicklung**

### **a) Beitragsberechtigung**

Abs. 1 legt fest, welche Unternehmen grundsätzlich berechtigt sind, Forschungs- und Entwicklungsförderbeiträge zu erhalten. Ergänzend zu den Anforderungen gemäss Art. 22c müssen die Unternehmen im Kanton Nidwalden Personal angestellt haben, welches in der industriellen Forschung, der experimentalen Entwicklung oder in der Grundlagenforschung tätig ist (Ziff. 1). Die Begrifflichkeiten sind in der Verordnung umschrieben (§ 2 Abs. 1). Weiter müssen die Unternehmen im letzten Kalender- bzw. Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre einen (Brutto-)Umsatz von mindestens Fr. 2 Mio. erwirtschaftet haben (Ziff. 2). Als «Umsatz» wird der gesamte Erlös aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens verstanden, der durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen innerhalb eines Geschäftsjahres erzielt wurde – ohne Abzug von Aufwendungen oder Steuern. Die Umsatzuntergrenze ist so gewählt, weil sich das Förderprogramm bewusst an Unternehmen richten soll, die eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung haben.

Abs. 2: Mit dem Förderprogramm für Forschung und Entwicklung finanziert der Kanton einen Anteil der Lohnkosten für Personal, welches in den drei genannten Bereichen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Grundlagenforschung) tätig ist. Dabei können immer nur die entsprechenden Lohnkosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres berücksichtigt werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die Bruttolohnkosten. Bei Bedarf kann die für das Förderprogramm zuständige Direktion in einer Richtlinie noch detaillierter auslegen, welche Lohnkosten anrechenbar sind und welche nicht.

Absatz 3: Die Lohnkosten sind nicht beitragsberechtigt, wenn sie bereits durch das Gemeinwesen oder Dritte finanziell abgegolten werden.

## **Art. 22h b) Beitragshöhe**

Abs. 1 und Abs. 2 regeln, dass der Regierungsrat auf Verordnungsebene festlegt, welcher Anteil der Lohnkosten über das Förderprogramm finanziert wird, und dass er diesen Anteil auf einen Wert zwischen 15 und 30 Prozent der beitragsberechtigten Lohnkosten festlegen muss. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der tatsächlich ausbezahlte Förderbeitrag den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Anteil unterschreiten kann. Dies dann, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle Gesuche ausreichen und die Beiträge an die Unternehmen somit anteilmässig gekürzt werden müssen.

## **Art. 22i 3. ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen**

### **a) Beitragsberechtigung**

Abs. 1 Ziffer 1: legt fest, welche Unternehmen grundsätzlich berechtigt sind, Förderbeiträge des Förderprogramms ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen zu erhalten. Ergänzend zu den Anforderungen gemäss Art. 22c müssen die Unternehmen im vorangegangenen Kalender- bzw. Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre einen Umsatz von mindestens Fr. 0.5 Mio. erwirtschaftet haben (Ziff. 1). Als «Umsatz» wird der gesamte

Erlös aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens verstanden, der durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen innerhalb eines Geschäftsjahres erzielt wurde – ohne Abzug von Aufwendungen oder Steuern. Diese Umsatzschwelle wurde bewusst gewählt, da sich das Förderprogramm gezielt an Unternehmen mit einer gewissen betrieblichen und organisatorischen Struktur richtet – insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit rund 3 bis 4 Mitarbeitenden und einem festen Betriebsstandort sowie grössere Unternehmen. Kleinstunternehmen wie Einzelpersonenbetriebe stehen nicht im Fokus der Förderung, da sie in der Regel einen geringeren Bedarf an ökologischen Verbesserungsmassnahmen aufweisen und oftmals die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen eine Herausforderung darstellt. Gleichzeitig trägt diese Abgrenzung zur administrativen Effizienz bei: Sie verhindert eine unverhältnismässig hohe Zahl an Gesuchen mit geringen Fördervolumina pro Unternehmen. Somit wird sichergestellt, dass die verfügbaren Mittel gezielt eingesetzt werden können und pro Unternehmen eine spürbare Wirkung entfalten.

Als weitere Voraussetzung um Fördergelder für die Förderbereiche 1, 3 und 4 zu erhalten, müssen die Unternehmen über ein Umweltmanagementsystem verfügen. Zudem besteht der Zweck dieses Förderbereichs darin, die Kosten zu unterstützen, die für die Erarbeitung eines solchen Systems anfallen.

Abs. 1 Ziffer 2: Die Beschränkung der Förderberechtigung auf Unternehmen mit einem bestehenden Umweltmanagementsystem dient der Sicherstellung, dass nur Betriebe Fördermittel beantragen, die sich ernsthaft und strukturiert mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen. Durch diese Anforderung wird eine zusätzliche Eintrittshürde geschaffen, welche die Zahl der Gesuche auf ein handhabbares Mass begrenzt und gleichzeitig gewährleistet, dass die verfügbaren Mittel zielgerichtet für wirksame und glaubwürdig verankerte ökologische Massnahmen eingesetzt werden. Insofern gilt die Voraussetzung nur für Gesuche für Förderbereiche 1, 3 und 4 und nicht für den Förderbereich 2, da dieser gerade die Einführung eines Umweltmanagementsystems zum Ziel hat.

Abs. 2 beschreibt die vier Förderbereiche des Programms ökologische Nachhaltigkeitsmassnahme, in denen der Kanton eine Kostenbeteiligung übernimmt:

**Förderbereich 1:** *Bevorstehende Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung und Kosten von mindestens Fr. 100'000.-.*

- Förderfähig sind Vorhaben in verschiedenen Unterkategorien wie beispielsweise Klimaschutzprojekte, Entkoppelung von fossilen Energieträgern (z. B. alternative Treibstoffe), Energieeffizienz, Klimaanpassungsprojekte und weitere Massnahmen mit klar ökologischem Mehrwert.
- Eine Zusicherung erfolgt für einen Maximalbetrag unter der Bedingung, dass die gemäss Gesuch in Aussicht gestellte Wirkung erzielt wird (Auflage). Wird die Wirkung nicht oder nur teilweise erreicht, erfolgt eine Kürzung des zugesicherten Höchstbeitrags (Auszahlungsverfügung).

**Förderbereich 2:** *Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen*

Als Umweltmanagementsysteme im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Ansätze, die eine systematische Auseinandersetzung mit der ökologischen Ausrichtung sowie den strategischen Umweltzielen ermöglichen und daraus einen verbindlichen Handlungsrahmen für die schrittweise Verbesserung der Umweltleistung im Betriebsalltag ableiten. Umweltmanagementsysteme helfen dabei, relevante Nachhaltigkeitsthemen strukturiert zu erfassen und gezielt zu steuern. Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem einführen, können für die damit verbundenen Kosten von externen Dritten (Kosten, welche von externen Dritten in Rechnung gestellt wurden, keine eigenen Aufwendungen) Förderbeiträge beantragen. Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit folgenden Systemen. Die konkrete Ausgestaltung und Reihenfolge dieser Instrumente richtet sich nach der jeweiligen

Unternehmenssituation, Branche und den Anforderungen der Anspruchsgruppen und erfolgt nicht zwangsläufig in einem festen Ablauf:

- Die Norm ISO 14001 legt Anforderungen fest, die es einem Unternehmen ermöglichen, seine Umweltleistung systematisch zu verbessern. Die ISO 14001 ist ein Managementinstrument und unterstützt dabei, Umweltaspekte zu identifizieren, Umweltziele zu definieren und geeignete Kontrollmechanismen einzuführen, um Risiken zu minimieren. Durch die Zertifizierung nach ISO 14001 wird die verbindliche Einhaltung dieser Standards dokumentiert und die Glaubwürdigkeit gegenüber Kunden, Partnern und Behörden gestärkt.
- Der Förderbereich 2 steht ausschliesslich für Branchen mit hoher Umweltbelastung offen. Dazu gehören folgende Branchen: Zement- und Baustoffindustrie, Bauindustrie (Gebäudetechnik), Metallverarbeitung und Maschinenbau, Galvanikbetriebe, Güterverkehr und Spedition, Luftfahrt, Abfallaufbereitung und Entsorgung, Chemie- und Pharmaindustrie, Gesundheitswesen, Tourismus- und Gastronomie, Energieversorgung. Bei energieintensiven Branchen sind auch Kosten Dritter für die Erlangung der Norm ISO 50001 beitragsberechtigt. Dabei handelt es sich um einen internationalen Standard für Energiemanagementsysteme (strukturierte Methode, um den Energieverbrauch systematisch zu messen, zu überwachen und kontinuierlich zu verbessern).
- Die Zulassung weiterer Normen erfolgt durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion.
- Die Nachhaltigkeitsstrategie ist ein unternehmensinternes und übergeordnetes Konzept, das nebst den wirtschaftlichen und ökonomischen Dimensionen auch die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit adressiert. Eine solche Strategie beinhaltet sowohl die Definition konkreter Umweltziele als auch die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der eigenen Umweltauswirkungen. Zudem enthält sie Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung, Bewertung und Anpassung dieser Ziele, um eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens zukünftig sicherzustellen.
- Nachhaltigkeitsberichte müssen durch grosse Unternehmungen nach Artikel 964b OR öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein Nachhaltigkeitsbericht ist ein strukturierter Bericht über nichtfinanzielle Aspekte (soziale und ökologische Auswirkungen) der Unternehmensführung. Ziel dieses Berichts ist es, unter anderem die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen systematisch zu identifizieren und insbesondere die ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit transparent darzulegen. Darüber hinaus trägt er zur Offenlegung der sozialen und unternehmerischen Verantwortung bei. Damit schafft der Nachhaltigkeitsbericht eine wichtige Grundlage für verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften und unterstützt Stakeholder wie Kunden, Investoren und Behörden bei der Beurteilung des nachhaltigen Engagements des Unternehmens.

**Förderbereich 3:** *Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte im abgeschlossenen Kalender- bzw. Geschäftsjahr*

- Beitragsberechtigt sind Lohnkosten für Mitarbeitende mit Arbeitsort im Kanton Nidwalden, die eine für die Umsetzung der Fördermassnahme notwendige Funktion ausgeübt haben und über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Anerkannt werden ausschliesslich effektive Lohnkosten, die für «Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte» angefallen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die Bruttolöhne gemäss Lohnausweis. Als Mindestvoraussetzung für die Anrechnung von Lohnkosten gilt eine entsprechende Ausbildung (siehe dazu Ausführungen weiter unten, Kap. 4.2, § 3)

#### **Förderbereich 4: Zertifizierungen für ökologisches Bauen mit Standort im Kanton**

- Unternehmen, die ökologisch bauen, erhalten eine anteilmässige Unterstützung bei den anfallenden Zertifizierungskosten.
- Folgende Zertifikate werden unter anderem berücksichtigt:
  - Minergie-P, Minergie-A, Minergie-ECO, Minergie-Areal)
  - GEAK A/A
  - Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS (SNBS-Hochbau Gold und Platin, SNBS-Areal)
  - Passivhaus
  - DGNB-Zertifizierung (Zertifikatsstufen Silver, Gold und Platin)
  - Leadership in Energy and Environmental Design LEED (Zertifikatsstufen Silver, Gold und Platin)
- Die Zulassung weiterer Zertifikate erfolgt durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion.

Abs. 3 ermöglicht dem Regierungsrat, einzelne Förderbereiche zeitlich zu befristen oder von der Beitragsgewährung vollständig auszunehmen. Dadurch erhält der Regierungsrat die nötige Flexibilität, um auf veränderte Rahmenbedingungen (zukünftig obsoletere Fördermassnahme), politische Prioritäten oder anderen Entwicklungen reagieren zu können.

Abs. 4: Massnahmen, die lediglich den gesetzlichen Standard oder den aktuellen Stand der Technik erfüllen, sind nicht förderfähig, da sie ohnehin verpflichtend umzusetzen sind (Ziff. 1). Wird eine Massnahme umgesetzt, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen übertrifft, so sind nur jene Kosten beitragsberechtigt, die angefallen sind, um die Erfüllung der Mindestanforderungen zu übertreffen. Kosten sind nicht beitragsberechtigt, wenn sie bereits durch das Gemeinwesen oder Dritte finanziell abgegolten werden (Ziff. 2). Bisher noch nicht abgeglichene Teilkosten sind davon nicht betroffen. Die Direktion legt in einer Richtlinie fest, welche Kosten anrechenbar sind und welche nicht.

#### **Art. 22j b) Beitragshöhe**

Abs. 1 regelt den Umfang der kantonalen Förderbeiträge. Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag zwischen 30 und 50 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz für jeden der vier Förderbereiche in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Verordnung fest. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die tatsächlich ausbezahlten Förderbeiträge den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Anteil unterschreiten können. Dann nämlich, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle Gesuche ausreichen und die Beiträge an die Unternehmen somit anteilmässig gekürzt werden müssen.

Abs. 2 regelt die Höhe der maximalen Förderbeiträge pro Fördermassnahme. Der Höchstbeitrag liegt zwischen Fr. 200'000.- und Fr. 500'000.-. Die konkrete Festlegung des jeweils geltenden Höchstbetrags pro Fördermassnahme legt der Regierungsrat in § 5 Abs. 2 der Verordnung fest.

#### **Art. 28b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

Der Terminplan sieht vor, dass das teilrevidierte Wirtschaftsförderungsgesetz am 1. September 2026 in Kraft tritt. Um zu ermöglichen, dass dennoch schon im Jahr 2026 Förderbeiträge ausbezahlt werden können, sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Indem im ersten Jahr des Inkrafttretens (also im Jahr 2026) keine Beschränkungen für den Übertrag auf die nicht ausgeschöpften Mittel gelten, wird ermöglicht, dass berechnete Förderbeiträge von im Jahr 2026 eingereichten Gesuchen erst im 2027 ausbezahlt werden (Ziffer 1).

Zudem soll der sonst geltende Fristenstillstand hier ausnahmsweise nicht zur Anwendung kommen (Ziffer 2).

## **4.2 Wirtschaftsförderungsverordnung**

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand der Wirtschaftsförderungsverordnung ist die Regelung der erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung der beiden Förderprogramme «Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsverordnung».

### **§ 2 Begriffe**

#### **1. Förderbereiche**

Hier sind diverse Begriffe definiert und umschrieben, die für die Umsetzung der beiden Förderprogramme geklärt sein müssen.

#### Abs. 1: Forschung und Entwicklung

Um internationale Rechtsvorgaben einzuhalten, fusst die Definition der förderberechtigten Tätigkeiten beim Förderprogramm Forschung und Entwicklung auf der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ([2022/C 414/01](#)). Konkret gefördert werden Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung – sofern sie den fünf Hauptkriterien gemäss [OECD-Frascati-Handbuch](#) (2015) und den Managementfunktionen im Sinne der DEMPE-Funktionen entsprechen. DEMPE-Funktionen bezeichnen die Wertschöpfungsbereiche der Entwicklung (Development), der Verbesserung (Enhancement), des Erhalts (Maintenance), des Schutzes (Protection) und der Verwertung (Exploitation) von immateriellen Werten. Immaterielle Werte können auch Werte umfassen, die nicht in einem offiziellen Register eingetragen werden müssen.

Damit gemeint sind sämtliche Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich der industriellen Forschung, experimentellen Entwicklung und Grundlagenforschung. Dabei gelten folgende Definitionen gemäss Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation:

*Industrielle Forschung:* planmässiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschliesslich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

*Experimentelle Entwicklung:* Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschliesslich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmassnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser

Massnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschliessen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemässigen oder regelmässigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

*Grundlagenforschung*: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;

Abs. 2: Im Förderbereich 1 (Massnahmen mit nachweislich hoher ökologischer Wirkung) werden die Gesuche mithilfe einer Nutzwertanalyse bewertet. Das Ergebnis ist ein dimensionsloser<sup>4</sup> Gesamtnutzwert, der eine transparente Priorisierung der verschiedenen Projekteingaben ermöglicht. Bei Massnahmen mit einer hohen ökologischen Wirkung muss ein bestimmter Gesamtnutzwert erreicht werden, damit sie überhaupt beitragsberechtigt sind (6 von 10 Punkten bei der Nutzwertanalyse). Wird dieser Wert erreicht und stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, erfolgt eine anteilmässige Kürzung (vgl. § 10 Abs. 3). Eine Abstufung nach Gesamtnutzwert erfolgt nicht, da beitragsberechtigte Projekte allesamt eine hohe Wirkung erzielen.

Abs. 3: Als Umweltmanagementsystem im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Ansätze, die eine systematische Auseinandersetzung mit der ökologischen Ausrichtung sowie den strategischen Umweltzielen ermöglichen und daraus einen verbindlichen Handlungsrahmen für die schrittweise Verbesserung der Umwelleistung im Betriebsalltag ableiten. Umweltmanagementsysteme helfen dabei, relevante Nachhaltigkeitsthemen strukturiert zu erfassen und gezielt zu steuern. Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem einführen oder dies innerhalb der letzten drei Jahre gemacht haben, können für die damit verbundenen Kosten von externen Dritten (Kosten, welche von externen Dritten in Rechnung gestellt wurden, keine eigenen Aufwendungen) Förderbeiträge beantragen. Für die Mittelvergabe ist die Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung massgeblich, wobei das Datum der Schlussrechnung als Stichtag gilt. Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der ISO 14001 oder 50001-Zertifizierung<sup>5</sup>, der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts. Die konkrete Ausgestaltung und Reihenfolge dieser Instrumente richtet sich nach der jeweiligen Unternehmenssituation, Branche und den Anforderungen der Anspruchsgruppen und erfolgt nicht zwangsläufig in einem festen Ablauf.

Abs. 4: Dabei handelt es sich um die Lohnkosten der ausgebildeten Fachkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung. Konkret abgestellt wird auf die Bruttolohnsumme in den Lohnausweisen.

Abs. 5: Anerkannte Zertifizierung für ökologisches Bauen im Sinne dieses Gesetzes sind in Kapitel 3.1.2 aufgeführt. Diese Zertifizierung übertreffen die gesetzlichen Mindestanforderungen, indem sie höhere Standards für Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung oder gesundes Bauen setzen.

### **§ 3 2. beitragsberechtigte Kosten**

Abs. 1 regelt die beitragsberechtigten Lohnkosten für die Fördermassnahmen «Forschung und Entwicklung» sowie für «Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte<sup>6</sup>». Beitragsberechtigt sind nur Lohnkosten für Mitarbeitende mit Arbeitsort im Kanton Nidwalden, die eine für die Umsetzung der jeweiligen Fördermassnahme notwendige Funktion ausgeübt haben und über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Voraussetzung ist die Einreichung

<sup>4</sup> ohne physikalische Einheit; reiner Bewertungswert auf einer definierten Skala zwischen 0 und 10 Punkte

<sup>5</sup> nur bei energieintensiven Betrieben bzw. bei Branchen mit hohem Energieverbrauch

<sup>6</sup> Fördermassnahme 3 der ökologische Nachhaltigkeitsmassnahme

entsprechender Stellenbeschriebe durch das Unternehmen. Anerkannt werden ausschliesslich effektive Lohnkosten, die unmittelbar im Rahmen der «Forschung und Entwicklung» und für «Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte» angefallen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die Bruttolöhne gemäss Lohnausweis.

Als Mindestvoraussetzung für die Anrechnung von Lohnkosten im Rahmen von Fördermassnahme 3 (Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte) gilt ein Hochschulabschluss auf Tertiärstufe (Bachelor- oder Masterabschluss) im Bereich Natur- und Umweltwissenschaften<sup>7</sup>. Hochschulabschlüsse aus anderen Fachbereichen sind nur mit einem Weiterbildungsabschluss einer Hochschule (z.B. CAS, DAS oder MAS) in Natur- und Umweltwissenschaften beitragsberechtigt. Es werden nur diejenigen Lohnkosten als beitragsberechtigt anerkannt, die effektiv angefallen sind.

Die Definition der Lohnkosten zur Berechnung des Förderbeitrages pro Unternehmen ist bewusst auf Verordnungsstufe geregelt. Dies erlaubt es, bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen, ohne dafür eine Gesetzesanpassung in die Wege zu leiten.

Abs. 2: Die Förderbeiträge für den Förderbereich 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung) werden einmalig ausbezahlt; grössere Projekte können jedoch über mehrere Jahre hinweg unterstützt werden, sofern das Projekt in einzelne Teilprojekte unterteilt werden kann und dazu jährlich ein neues Gesuch eingereicht wird. Dabei werden jeweils nur Sachaufwände berücksichtigt, die im Vorjahr angefallen sind. Für die Mittelvergabe ist die Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung massgeblich, wobei das Datum der Schlussrechnung als Stichtag gilt. Beispiel solcher Sachaufwendungen können zum Beispiel sein: Bau- und Materialkosten, Anschaffungskosten eines Gerätes oder Entsorgungskosten. Nicht beitragsberechtigt sind hingegen interne und externe Lohnkosten, allgemeine Betriebskosten, Verpflegung oder Reisekosten, sofern sie nicht direkt dem Sachaufwand im Sinne der Massnahme zugeordnet werden können.

Abs. 3 bezieht sich auf die Förderbereiche 2 (Umweltmanagementsysteme) und 4 (Zertifizierungen für ökologisches Bauen). Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Kosten, die dem Unternehmen während den vorangegangenen drei Jahren von externen Dritten in Rechnung gestellt wurden, welche im Rahmen der Ausarbeitung einer Zertifizierung im Bereich Umweltmanagementsystem (Förderbereich 2) oder im Bereich ökologisches Bauen (Förderbereich 4) beigezogen wurden. Für die Mittelvergabe ist die Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung massgeblich, wobei das Datum der Schlussrechnung als Stichtag gilt. Beispiele solcher Aufwendungen Dritter können Beratungshonorare, Auditkosten oder Zertifizierungsgebühren sein. Der Förderanteil des Kantons wird in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 der Verordnung festgelegt. Nicht beitragsberechtigt sind hingegen interne Löhne, allgemeine Betriebskosten, Verpflegung oder Reisekosten.

## **§ 4 Beitragshöhe**

### **1. Forschung und Entwicklung**

Abs. 1: Im Rahmen des Förderprogramms Forschung und Entwicklung beträgt der Förderbeitrag 30 Prozent der anerkannten beitragsberechtigten Kosten. Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist die Einreichung von Stellenbeschrieben durch das Unternehmen.

## **§ 5 2. ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen**

Abs. 1: Bei Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung beträgt der Förderbetrag insgesamt 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Damit eine Massnahme überhaupt beitragsberechtigt ist, muss bei der Nutzwertanalyse ein bestimmter Gesamtnutzwert erreicht werden (mindestens 6 von maximal 10 Punkten). Wird dieser Wert erreicht und stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, erfolgt eine anteilmässige Kürzung. Eine

<sup>7</sup> Agrarwissenschaften, Biochemie, Biologie, Chemie, Physik, Erdwissenschaften, Geographie, Interdisziplinäre Naturwissenschaften, Life Sciences, Biotechnologie, Nanowissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Waldwissenschaften

Abstufung nach Gesamtnutzwert erfolgt nicht. Der Umfang der beitragsberechtigten Kosten ist in § 3 definiert (Ziff. 1).

Bei der Erarbeitung bzw. Einführung von Umweltmanagementsystemen beträgt der Förderbeitrag insgesamt 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Der Umfang der beitragsberechtigten Kosten ist in § 3 definiert (Ziff. 2). Für die Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte beträgt der Förderbetrag insgesamt 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Der Umfang der beitragsberechtigten Kosten ist in § 3 definiert (Ziff. 3). Für Zertifizierung für ökologisches Bauen beträgt der Förderbetrag insgesamt 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Der Umfang der beitragsberechtigten Kosten ist in § 3 definiert (Ziff. 4).

Abs. 2 legt fest, dass der Förderbeitrag pro Massnahme und Jahr auf maximal Fr. 250'000 begrenzt ist und bei Grossprojekten Teilprojekte als einzelne Massnahmen eingestuft werden können. Dies bedeutet, dass voneinander abgrenzbare Teilprojekte eines Grossprojekts, die sich über mehrere Jahre erstrecken, jeweils als eigenständige Massnahme gelten. Somit kann pro Teilprojekt und Jahr ein separates Fördergesuch gestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch umfangreiche Vorhaben einer transparenten, nachvollziehbaren und fairen Förderlogik unterliegen.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderbeiträgen. Für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» ist die Volkswirtschaftsdirektion verantwortlich (Ziff. 1). Die Zuständigkeit für die Förderbereiche im Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» liegt bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Ziff. 2).

## **§ 7 Verfahren**

### **1. Gesuche**

Abs. 1 legt fest, dass Gesuche um Förderbeiträge jeweils bis zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen sind.

Abs. 2 bestimmt, dass die Einreichung ausschliesslich über die vom Kanton bereitgestellte elektronische Plattform zu erfolgen hat.

Abs. 3 regelt, dass die zuständigen Direktionen die Anforderungen an die einzureichenden Belege und Nachweise in einer Richtlinie festlegen. Insbesondere legen sie fest, welche Belege und Nachweise zwingend mit dem Gesuch einzureichen sind. Als Belege und Nachweise gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Stellenbeschreibungen  
Zur Überprüfung der Funktion, Aufgaben und Zuständigkeiten der eingesetzten Mitarbeitenden.
- Arbeitsverträge  
Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Präsenz des Unternehmens in Nidwalden (Beschäftigung von Mitarbeitenden).
- Mietverträge  
Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Präsenz des Unternehmens in Nidwalden (Geschäftsräumlichkeiten).
- Lohnausweise  
Zur Ermittlung der relevanten Bruttolohnsummen.
- Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung  
Zur Feststellung der anrechenbaren Kosten und zur zeitlichen Zuordnung der angefallenen Aufwände.
- Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise  
Als Nachweis für die tatsächlich angefallenen Drittkosten und beglichenen Ausgaben.

- Verträge mit externen Dienstleistern  
Zur Überprüfung des Leistungsumfangs und der Kostengrundlagen externer Aufträge.
- Erworbene Zertifikate  
Als Nachweis für die Einführung von Umweltmanagementsystemen oder die Umsetzung ökologischer Bauweise.

Diese Anforderungen sowie die einzureichenden Unterlagen werden transparent auf der elektronischen Plattform veröffentlicht.

## **§ 8            2. Prüfung**

### **a) allgemein**

Abs. 1: Die für das jeweilige Förderprogramm zuständige Direktion gemäss § 6 überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Abs. 2: Bei unvollständig eingereichten Gesuchen wird den Gesuchstellenden eine Nachfrist von 30 Tagen zur Ergänzung der Unterlagen eingeräumt. Diese Nachfrist ist ausreichend bemessen. Eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen, da es sich um eine gesetzliche Frist handelt.

Abs. 3: Erfolgt die Vervollständigung nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Nichteintretensentscheide werden fortlaufend gefällt; ein Abwarten bis zur materiellen Entscheidung über andere Gesuche ist nicht erforderlich.

Abs. 4: In einer Richtlinie werden die einzureichenden Pflichtdokumente verbindlich festgelegt. Die elektronische Plattform zur Gesuchseinreichung wird so konzipiert, dass ein Gesuch erst übermittelt werden kann, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen hochgeladen wurden. Werden jedoch leere oder inhaltslose PDF-Dokumente hochgeladen, um die Einreichung künstlich zu vervollständigen, wird dies im Rahmen der formellen Prüfung beanstandet (vgl. Abs. 1 und 2). Die zuständige Direktion kann darüber hinaus bei Bedarf zusätzliche Unterlagen oder Nachweise verlangen, sofern Zweifel an der Plausibilität oder Vollständigkeit der eingereichten Angaben bestehen – etwa bei Widersprüchen, fehlenden Inhalten oder nicht nachvollziehbaren Angaben. Mit diesem Vorgehen wird angestrebt, dass der Aufwand für die Gesuchseinreichung und die Gesuchprüfung geringgehalten werden kann.

## **§ 9            b) bei Massnahmen mit einer nachweislich hohen Wirkung**

Abs. 1: Die Prüfung der Gesuche betreffend Massnahmen mit einer nachweislich hohen Wirkung erfolgt anhand einer Nutzwertanalyse (NWA), einer bewährten Methode zur objektiven Bewertung unterschiedlicher Projekte anhand vordefinierter Kriterien (vgl. § 9 Abs. 2). Die innerhalb der gesetzten Frist eingereichten Gesuche werden systematisch nach den definierten Kriterien und Gewichtungsfaktoren bewertet und entsprechend ihrer ökologischen Wirksamkeit, Realisierbarkeit, Skalierbarkeit und Innovationsgrad priorisiert.

Um einen transparenten und fairen Bewertungsprozess sicherzustellen, wurden die Kriterien auf Verordnungsstufe festgelegt. Für jedes Kriterium existiert ein nachvollziehbares Bewertungsraster, und alle Bewertungen werden schriftlich dokumentiert. Komplexe Gesuche werden zudem von mehreren Expertinnen und Experten beurteilt. Dieses systematische Vorgehen fördert die Objektivität der Nutzwertanalyse und macht sie zu einer zugleich leicht umsetzbaren Methodik. Das Ergebnis der Nutzwertanalyse ist ein dimensionsloser Gesamtnutzwert. Förderfähig sind Projekte ab 6 von 10 Punkten. Dieser Schwellenwert stellt sicher, dass Projekte mit hoher Umweltwirkung und Gesamtnutzen prioritär unterstützt werden – unabhängig vom Eingang des Gesuchs. Die Mindestpunktzahl ist in einer Richtlinie definiert und öffentlich zugänglich.

Abs. 2:  
*Ökologische Wirkung (40%)*

Dieses Kriterium erhält die höchste Gewichtung, da die Förderung vorrangig auf die Erzielung eines messbaren und möglichst hohen Umweltbeitrags ausgerichtet ist. Massnahmen mit einer hohen Treibhausgasreduktion oder anderen signifikanten Umwelteffekten sollen daher prioritär berücksichtigt werden. Eine Auswahl relevanter ökologischer Effekten, gegliedert nach Sektoren, ist in Anhang I aufgeführt.

#### *Realisierbarkeit und Zeitrahmen (25%)*

Massnahmen sollten schnell umsetzbar sein, um rasche Erfolge zu erzielen. Projekte mit langen Umsetzungszeiten könnten mehr Ressourcen binden und das Gesamtziel verzögern.

- Umsetzungsreife: Ist das Projekt in einem Stadium, das eine baldige Umsetzung ermöglicht? (z. B. innerhalb eines Jahres)
- Machbarkeit: Sind die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt?
- Zeitliche Planung: Realistische und klare Zeitpläne für die Umsetzung.

#### *Skalierbarkeit und Übertragbarkeit (20%)*

Massnahmen, die sich leicht auf andere Unternehmen oder Branchen übertragen lassen, haben eine grössere Hebelwirkung und sollten bevorzugt werden.

- Reproduzierbarkeit: Kann die Massnahme in anderen Unternehmen oder Branchen übernommen werden?

#### *Innovationsgrad (15%)*

Innovation ist wichtig, aber eine zu starke Gewichtung könnte riskieren, dass bewährte, aber weniger innovative Massnahmen unterbewertet werden.

- Neuheit: Ist die Massnahme innovativ für die Branche, die Region oder das Unternehmen?

Abs. 3: Die Direktion hat die Aufgabe, die Nutzwertanalyse zur Bewertung von Fördergesuchen präzise zu konkretisieren und verbindliche Mindestanforderungen für die Beitragsberechtigung festzulegen. Die Nutzwertanalyse dient dabei als standardisiertes Bewertungsinstrument, mit dem die Förderwürdigkeit von Projekten objektiv und nachvollziehbar beurteilt wird. Durch die Festlegung von Mindestanforderungen wird sichergestellt, dass nur Projekte mit einem angemessenen Nutzen- und Qualitätsniveau förderberechtigt sind. Zur verbindlichen Umsetzung erlässt die Direktion eine detaillierte Richtlinie, welche die Kriterien, Anforderungen und Verfahren der Nutzwertanalyse klar beschreibt. Diese Richtlinie wird auf einer elektronischen Plattform veröffentlicht, um Transparenz und Zugänglichkeit für alle Antragstellenden sowie die interessierte Öffentlichkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig schafft diese Vorgehensweise eine einheitliche und rechtsverbindliche Grundlage für die Förderpraxis und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der Entscheide der Landwirtschafts- und Umweltdirektion.

### **§ 10 3. Entscheid, Priorisierung**

Abs. 1: Die nach § 6 zuständige Direktion trifft ihre Entscheidung über fristgerecht eingereichte und komplette Gesuche jeweils bis spätestens Ende Oktober. Die Entscheide werden in Form von Verfügungen erlassen. Diese einheitliche Entscheidungsfrist gewährleistet eine transparente und planbare Bearbeitung der Förderanträge. Zudem ermöglicht das Verfahren eine koordinierte und nachvollziehbare Zuteilung der verfügbaren Mittel innerhalb eines klar definierten Zeitrahmens. Die Entscheide werden pro Direktion am gleichen Tag verschickt. Vorerst erfolgt der Versand per eingeschriebener Post. Zukünftig wird eine digitale Zustellung geprüft (eGov).

Abs. 2 legt fest, dass der Förderbeitrag im Entscheid verbindlich bestimmt wird.

Beim Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» gilt: Für Gesuche im Rahmen der Fördermassnahme 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung) sichert die Direktion mit einem Zwischenentscheid einen provisorischen Maximalbetrag zu, vorbehaltlich der Bedingung, dass die im Gesuch in Aussicht gestellte Wirkung erreicht wird. Der Zwischenentscheid zur provisorischen Zusicherung des Maximalbetrags ist nur unter

restriktiven Bedingungen anfechtbar. Diese Regelung schafft frühzeitige Planungssicherheit für die Antragstellenden und unterstützt gezielt Projekte mit herausragendem ökologischem Nutzen. Die provisorische Zusicherung fungiert zugleich als Anreiz zur Umsetzung ambitionierter Umweltmassnahmen. Die endgültige Beitragszusage erfolgt nach einer Wirkungskontrolle, in der überprüft wird, ob die prognostizierte Wirkung erzielt wurde. Sollte die Wirkung ganz oder teilweise ausbleiben, wird der zugesicherte Höchstbetrag in der abschliessenden Auszahlungsverfügung entsprechend gekürzt. Dies stellt den Endentscheid dar, der mit den üblichen Rechtsmitteln anfechtbar ist. Mittel, die gesprochen worden sind, aber nicht zur Auszahlung kommen, fliessen nach Möglichkeit zurück ins Programm. Allerdings ist eine Übertragung auf eine kommende Rahmenkreditperiode nicht möglich.

Abs. 3: Bei unzureichenden Mitteln kürzt die Direktion die Förderbeiträge anteilmässig anhand der beitragsberechtigten Kosten, um eine faire Verteilung der verfügbaren Gelder sicherzustellen. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Landrat den Kredit sehr tief bemisst oder sehr viele Gesuche eingehen.

## **§ 11 4. Auszahlung**

### **a) Grundsatz**

Gemäss Abs. 1 erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags durch den Kanton erst nach Rechtskraft der Verfügung. Durch diese Regelung wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist damit klar an die formelle Gutheissung des Fördergesuchs gekoppelt.

Lohnkosten für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» sowie Lohnkosten für den Förderbereich 3 (Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte) sowie Schlussrechnungen der Förderbereiche 2 (Umweltmanagementsystem) und 4 (ökologisches Bauen) sind bei der Gesuchseinreichung zu belegen. Dies gewährleistet eine effiziente und transparente Prüfung und Förderung.

### **§ 12 b) bei Massnahmen mit einer hohen ökologischen Wirkung**

Abs. 1 bis 3: Die Auszahlung der Fördergelder bei Fördermassnahme 1 (Massnahmen mit hoher ökologischer Wirkung) erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Nach der Gesuchprüfung wird zunächst mittels Zwischenentscheid ein provisorischer Maximalbetrag festgelegt. Nach Abschluss der Massnahmen haben die Unternehmen der LUD die erzielte Wirkung zu dokumentieren und eine detaillierte Schlussrechnung einzureichen. Nach der Prüfung dieser nachgereichten Unterlagen kann eine Abnahme vor Ort durchgeführt werden. Die Direktion entscheidet abschliessend mittels Auszahlungsverfügung. Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft dieser Verfügung. Der provisorisch zugesicherte Maximalwert kann unterschritten werden, wenn die Direktion im Rahmen der Schlusskontrolle feststellt, dass die projektierte Wirkung nicht erzielt wurde. Unternehmen sind verpflichtet, die Wirkung umfassend zu dokumentieren und eine detaillierte Schlussabrechnung einzureichen. Die Auszahlung des Förderbetrags richtet sich proportional am erreichten Ergebnis der Wirkung aus und wird entsprechend gekürzt, falls die projektierte Wirkung nur teilweise erreicht wurde. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Fördergelder effizient und zweckgebunden verwendet werden. Der provisorisch zugesicherte Maximalbetrag darf nicht überschritten werden.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Abs. 1: Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine verkürzte Einreichfrist von 20 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens. Die jeweiligen Direktionen stellen sicher, dass die Verfügungen bis Ende November eröffnet werden. Um dieses Verfahren fristgerecht abwickeln zu können, sind sie ermächtigt, abweichende Fristen für die Verbesserung der Gesuche sowie für das Nachreichen von Belegen und Nachweisen festzulegen.

## 5 Auswirkungen der Vorlage

### 5.1 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden im jährlichen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates zusammengefasst und politischen Entscheidungsträgern sowie interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt. Zudem können unterstützte Projekte publiziert werden (beispielsweise auf der Webseite des Kantons oder mittels Medienmitteilungen). Dies soll dann erfolgen, wenn sie entweder über grosse Innovationskraft verfügen oder sich durch besondere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auszeichnen und gleichzeitig die Standortattraktivität von Nidwalden hervorheben.

### 5.2 Finanzielle Auswirkung

Aufgrund der beabsichtigten Gesetzesrevision, welche die Einführung der beiden neuen Förderprogramme für Unternehmen "Forschung und Entwicklung" und "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" sowie der Aufhebung der Art. 15, 16 und 17 besteht, werden beim Kanton Mehrkosten in der Höhe des vom Landrat zu sprechenden Rahmenkredits entstehen. Weiter ist zu beachten, dass die Landwirtschafts- und Umweltdirektion zur Umsetzung ihres Förderprogrammes auf zusätzliche Stellenprozente (40 Prozent-Pensum mit Kostenfolgen von rund Fr. 50'000 pro Jahr) angewiesen ist. Ein entsprechender Leistungsauftragserweiterungsantrag wurde vom Regierungsrat zuhanden Landrat verabschiedet.

Für den Fall, dass der Landrat einen Rahmenkredit von Fr. 4.5 Mio. für eine Laufzeit von drei Jahren spricht, so belaufen sich die Mehrkosten beim Kanton auf Fr. 1.55 Mio. pro Jahr. Für die Gemeinden resultieren aus der Teilrevision keine Kostenfolgen.

Da die beiden Förderprogramme vor dem Hintergrund der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung entwickelt worden sind, ist nachfolgend schematisch dargestellt, wie die erwarteten Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung – gemäss aktuellem Stand der Diskussionen – verwendet werden sollen. Demzufolge sollen von dem beim Kanton verbleibenden Rohertrag (=Betrag nach Abzug des Bundesanteils) 40 Prozent für die drei Standortmassnahmen «KITA-Beiträge», «Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» eingesetzt werden. Die verbleibenden 60% des Rohertrages gehen an die Gemeinden (25%) sowie in den Kantonshaushalt (35 %).

Die 40 Prozent werden wie folgt auf die drei Standortmassnahmen aufgeteilt: Für KITA-Beiträge werden maximal Fr. 0.5 Mio. eingesetzt<sup>8</sup>, die verbleibenden Mittel werden zu 2/3 für das Förderprogramm ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen und zu 1/3 für das Förderprogramm Forschung & Entwicklung verwendet.

Beschreibung	Beispiel bei angenommenem Rohertrag von CHF 6'666'666 (in CHF)	
Rohertrag Ergänzungssteuer	CHF 6'666'666	
Anteil Bund (25% vom Rohertrag)	CHF 1'666'666	
<b>Kantonsanteil am Rohertrag (75%)</b>	<b>CHF 5'000'000</b>	<b>(100%)</b>
- Anteil Gemeinden (25%)	CHF 1'250'000	(25%)
- Anteil für Standortmassnahmen (40%)	CHF 2'000'000	(40%)
- davon für KITA (maximal CHF 500'000)		- CHF 500'000
- für F&E (1/3 vom Rest)		- CHF 500'000
- für ökol. NH-Massnahmen (2/3 vom Rest)		- CHF 1'000'000
- Anteil für Kantonshaushalt (35%)*	CHF 1'750'000	(35%)

\* Teil der Steuergesetzrevision 2026

<sup>8</sup> Hinweis zu den KITA-Beiträgen: Diese werden in einer separaten Vorlage behandelt, in welcher auch deren finanzielle Auswirkungen separat und detailliert beleuchtet werden.

Wichtig ist hier die Feststellung, dass der Rahmenkredit für die beiden Förderprogramme «Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» gesetzlich nicht an die Einnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung gekoppelt werden darf. Anderenfalls könnte dies als Verstoss gegen die OECD-Richtlinien verstanden werden. Eine solche fixe Bindung des Rahmenkredits an die Ergänzungssteuer wäre überdies nicht umsetzbar, da bei Festlegung des Rahmenkredits noch nicht beurteilt werden kann, wie hoch die eingehenden Ergänzungssteuern sein werden. Überdies ist eine Zweckbindung von Hauptsteuern nicht zulässig.

## 6 Terminplan

Das weitere Vorgehen bzgl. Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes und bzgl. Umsetzung der beiden Förderprogramme soll wie folgt erfolgen:

- 26. September 2025: Start externe Vernehmlassung  
(bis 5. Dezember 2025)
- 3. Februar 2026: Verabschiedung durch Regierungsrat zuhanden Landrat
- 2. Quartal 2026: Erste Lesung im Landrat  
*bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen: es ist gleichzeitig auch der Rahmenkredit für die erste Umsetzungsperiode zu sprechen.*
- 1. September 2026: Inkrafttreten teilrevidiertes Wirtschaftsförderungsgesetz

Die Einhaltung dieses Zeitplanes ermöglicht, dass im Herbst 2026 erstmals Förderbeiträge ausbezahlt werden. Entsprechend wichtig ist dessen Einhaltung.

Weiter ist darauf zu verweisen, dass die entsprechenden Ausgabenpositionen bei der Volkswirtschaftsdirektion/Wirtschaftsförderung (Fr. 0.5 Mio.) und bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion/Amt für Umwelt und Energie (Fr. 1.0 Mio.) im Budgetierungsprozess für das Jahr 2026 die jeweiligen Beiträge eingegeben worden sind. Dafür sind seitens der Finanzdirektion neue Budgetpositionen im NSP (Buchhaltungs-Software des Kantons) erstellt worden.

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli



## Anhang I

### Fördermassnahme 1 (Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung)

Hinweis: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme (z. B. durch Bund oder Kanton) unterstützt werden, werden im Rahmen des Förderprogramms „ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen“ nur für denjenigen Kostenanteil zusätzlich gefördert, der nach Abzug der bereits gewährten Fördermittel verbleibt.

#### 1. Klimaschutzprojekte

##### 1.1 Reduktion und Bindung von Treibhausgasen (CO<sub>2</sub> eq)

- Austausch alter Heizungsanlagen durch erneuerbare Systeme
- Einsatz von recycelten Rohstoffen, z. B. Recyclingbeton
- Verwendung von CO<sub>2</sub>-bindendem Beton

##### 1.2 Energieeffizienz

- Umsetzung von Massnahmen zur ganzheitlichen Optimierung des Energiesystems (Ab- und Prozesswärme, Druckluft, effiziente Motoren, Beleuchtung)
- Zusätzliche Förderung bestehender Förderprogramme, z. B. "ProKilowatt" oder "PEIK – Energieberatung für KMU"

##### 1.3 Erneuerbare Energien

- Installation von PV-Anlagen auf Dächern
- Installation von Kleinwindkraftanlagen

##### 1.4 Nachhaltige Mobilität und Logistik

- Umstellung auf umweltfreundliche Firmenflotte
- Anreizsysteme für Mitarbeitende, Arbeitswege mit Fahrrad oder ÖV zurückzulegen (z. B. ÖV-Zuschüsse)

#### 2. Klimaanpassungsprojekte

##### 2.1 Hitzeprävention

- Grüne Infrastruktur (begrünte Dächer mit Wasserrückhalt, begrünte Fassaden)
- Begrünung und Entsiegelung des Betriebshofs
- Pflanzung standort- und klimaangepasster Bäume und Sträucher
- Schaffung von Wasserflächen zur Verdunstungskühlung, z. B. durch Offenlegung eingedolter Fliessgewässer
- Helle Oberflächen zur Erhöhung des Albedo-Effekts

##### 2.2 Regenwassernutzung

- Auffangen von Regenwasser auf dem Betriebsgelände für Bewässerung, Reinigung (z.B. Autowaschanlagen, Wäschereien), Toilettenspülung, etc.

### **3. Weitere ökologische Massnahmen**

#### 3.1 Energieverbrauch reduzieren

- Abwärmenutzung z.B. (Abwärme aus Produktion für Heizung von Nebengebäuden)
- Effizienzsteigerung durch moderne Motoren und Pumpen

#### 3.2 Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

- Abfallvermeidung und Rückführung von Produktionsabfällen
- Einsatz von Sekundärrohstoffen
- Cradle-to-Cradle-Ansätze und Industriesymbiose

#### 3.3 Umweltfreundliche Technologien

- Umstellung von lösungsmittelbasierten auf wasserbasierte Lacke (Spritzwerk/Malerei/Druck)
- Substitution toxischer Stoffe durch unbedenkliche Verfahren

#### 3.4 Höhere Umweltstandards (über gesetzliche Anforderungen hinaus)

- Reduktion von Schadstoffen durch verbesserte Vorbehandlungsanlagen (Wasser, Abwasser, Abluft, Boden)
- Reduktion von Emissionen durch technische Lösungen (Schallschutz bei Lärm)
- Freiwillige Gewässerschutzmassnahmen (z. B. bei viel befahrenen Flächen die Erstellung einer Strassenabwasserbehandlungsanlage)

#### 3.5 Neue Geschäftsmodelle und Kreislaufwirtschaft

- Sharing, Reparatur, Rücknahme, Upcycling
- Nachhaltigkeitszertifikate für Hotel- und Gastronomiebetriebe

#### 3.6 Lebensraum- und Artenschutz / Biodiversität

- Umsetzung von Massnahmen auf rund um den Firmenstandort zur Förderung der Biodiversität und bedrohter Arten